

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Woelk
Tel. 05 61/7 87-12 24
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 14.08.2007/Frau Gast

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **18.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 22.08.2007, 17.00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Spendenbericht 2006**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.596 -
- 2. Städtische Werke AG**
Antrag des Oberbürgermeisters
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Hilgen
- 101.16.615 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
- 3. Städtische Werke Untersuchungsumfang sicherstellen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichtersteller/in: N.N.
- 101.16.130 -
- 4. Rückkauf der Städtischen Werke durch den KVV Konzern**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.131 -
- 5. Verkauf von Anteilen der Städtische Werke Aktiengesellschaft**
Antrag der Fraktion Grüne
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Weber
- 101.16.148 -

6. **1. Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck - Personal- und Organisationsamt -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Hilgen
- 101.16.619 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
7. **Städtische Werke AG**
Beteiligung an der Biogas Verwaltungs GmbH
Beteiligung an der Biogas Homberg GmbH u. Co. KG
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.620 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
8. **City-Management**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Lippert
- 101.16.295 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr)
9. **Gestaltung Opernplatz**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Lippert
- 101.16.458 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr)
10. **Erweiterung Friedhofskapelle Oberzwehren**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Lewandowski
- 101.16.465 -
11. **Weiterleitung der Landesmittel aus dem so genannten „Bambini-Programm“ für die Plätze in Kindertagespflege**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.490 -
12. **Mehrfach befristet Beschäftigte fest einstellen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.500 -
13. **Verluste durch Ausschreibung Stadtstrom**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.583 -

14. **Lokale Agenda 21, 1. Kasseler Nachhaltigkeitsbericht, Nachhaltigkeitsthema „Wahlbeteiligung“**
Anfrage der Fraktion Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Rüschenndorf
- 101.16.593 -
15. **Familienhebamme/Begrüßungspaket für Kasseler Neugeborene**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Lippert
- 101.16.608 -
16. **Keine unangemessenen Preiserhöhungen beim Nordhessischen VerkehrsVerbund**
Antrag der Fraktion Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Müller
- 101.16.614 -
17. **Städtisches Engagement im FiDT**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.616 -
18. **Langes Feld**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.617 -
19. **Städtische Einnahmeverluste durch Unternehmenssteuerreform**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.618 -

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kaiser
Vorsitzender

**Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Kassel, 06.09.2007

Niederschrift

über die 18. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
am Mittwoch, 22.08.2007, 17.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Spendenbericht 2006 | 101.16.596 |
| 2. | Städtische Werke AG | 101.16.615 |
| 3. | Städtische Werke Untersuchungsumfang sicherstellen | 101.16.130 |
| 4. | Rückkauf der Städtischen Werke durch den KVV Konzern | 101.16.131 |
| 5. | Verkauf von Anteilen der Städtische Werke Aktiengesellschaft | 101.16.148 |
| 6. | Erster Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der
Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck - Personal- und
Organisationsamt - | 101.16.619 |
| 7. | Städtische Werke AG
Beteiligung an der Biogas Verwaltungs GmbH
Beteiligung an der Biogas Homberg GmbH u. Co. KG | 101.16.620 |
| 8. | City-Management | 101.16.295 |
| 9. | Gestaltung Opernplatz | 101.16.458 |
| 10. | Erweiterung Friedhofskapelle Oberzwehren | 101.16.465 |
| 11. | Weiterleitung der Landesmittel aus dem so genannten
„Bambini-Programm“ für die Plätze in Kindertagespflege | 101.16.490 |
| 12. | Mehrfach befristet Beschäftigte fest einstellen | 101.16.500 |
| 13. | Verluste durch Ausschreibung Stadtstrom | 101.16.583 |
| 14. | Lokale Agenda 21, 1. Kasseler Nachhaltigkeitsbericht,
Nachhaltigkeitsthema „Wahlbeteiligung“ | 101.16.593 |
| 15. | Familienhebamme/Begrüßungspaket für Kasseler Neugeborene | 101.16.608 |
| 16. | Keine unangemessenen Preiserhöhungen beim Nordhessischen
VerkehrsVerbund | 101.16.614 |
| 17. | Städtisches Engagement im FiDT | 101.16.616 |
| 18. | Langes Feld | 101.16.617 |
| 19. | Städtische Einnahmeverluste durch Unternehmenssteuerreform | 101.16.618 |

Vorsitzender Kaiser eröffnet die mit der Einladung vom 14.08.2007 ordnungsgemäß einberufene 18. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Tagesordnungspunkt

8. City-Management

Geänderter Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.295 -

wird auf Antrag von Stadtverordneten Oberbrunner abgesetzt.

Stadtverordneter Oberbrunner zieht für die FDP-Fraktion den Tagesordnungspunkt

9. Gestaltung Opernplatz

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.458 -

zurück.

Auf Wunsch von Stadtverordneten Oberbrunner wird Tagesordnungspunkt

15. Familienhebamme/Begrüßungspaket für Kasseler Neugeborene

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.608 -

heute wegen Beratungsbedarfs abgesetzt und zusätzlich in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport überwiesen.

1. Spendenbericht 2006

Vorlage des Magistrats
- 101.16.596 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

den als Anlage beigefügten Spendenbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Stadtkämmerer Dr. Barthel erläutert für den Magistrat die Vorlage. Er regt an, das von der Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2000 beschlossene Verfahren zu überdenken, da sich die über die Stadt Kassel abzuwickelnden Spenden erheblich verringert haben. Mittlerweile verfügen die meisten Initiativen über Fördervereine, so dass der Großteil der Spenden direkt an die Fördervereine überwiesen wird. Vorsitzender Kaiser wird diese Angelegenheit im Ältestenrat thematisieren.

Die Vorlage des Magistrats betr. Spendenbericht 2006, 101.16.596, wird zur Kenntnis genommen.

Die Tagesordnungspunkte 2 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam aufgerufen und getrennt zur Abstimmung gestellt.

2. Städtische Werke AG
Antrag des Oberbürgermeisters
- 101.16.615 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vereinbarung zur Durchführung eines strukturierten Bieterverfahrens (VDB) zwischen der Stadt Kassel und der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sowie der Vattenfall Europe AG, Berlin, wird nach Maßgabe des dieser Vorlage beigefügten Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt. Die Frist nach § 10a VDB wird bis zum 31.12.2007 verlängert.
2. Die Kosten des Konzeptwettbewerbes (§ 8 VDB) dürfen 300.000 € nicht übersteigen. Bis zu dieser Höhe beteiligt sich die Vattenfall Europe AG mit der Hälfte der anfallenden Kosten.
3. Der Magistrat wird beauftragt, die Vereinbarung rechtsverbindlich abzuschließen. Zugleich wird er ermächtigt, **die notwendigen Umsetzungsschritte** sowie ggf. erforderliche redaktionelle Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen vorzunehmen.

Oberbürgermeister Hilgen begründet seinen Antrag. Im Rahmen der kontrovers geführten Diskussion beantworten Oberbürgermeister Hilgen und Stadtkämmerer Dr. Barthel Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, FDP
Ablehnung: CDU, Grüne, Kasseler Linke.ASG
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Oberbürgermeisters betr. Städtische Werke AG, 101.16.615, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Frankenberger

3. Städtische Werke Untersuchungsumfang sicherstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.130 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt, bei der Erstellung des Gutachtens als Beratungsgrundlage über die Zukunft der Städtischen Werke sicherzustellen, dass im Sinne einer ergebnisoffenen Betrachtung die Optionen

- des Rückkaufs der Vattenfallanteile durch die Stadt und
- der Beteiligungen von KundInnen und MitarbeiterInnen der Städtischen Werke analog **den Beispielen** des HertensFonds oder des derzeit diskutierten "Freiburger Stadtwerke-**Bürger-Fonds**" einbezogen werden."

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Grüne, Kasseler Linke.ASG

Ablehnung: SPD, CDU, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Städtische Werke Untersuchungsumfang sicherstellen, 101.16.130, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Frankenberger

4. Rückkauf der Städtischen Werke durch den KVV Konzern

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.131 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, den Vorstand der KVV mit der Erstellung eines Konzepts zum Rückkauf der „Vattenfall“- Anteile der Städtischen Werke durch die KVV Konzern zu beauftragen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Grüne, Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: SPD, FDP
Enthaltung: CDU
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Rückkauf der Städtischen Werke durch den KVV Konzern, 101.16.131, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Frankenberger

5. Verkauf von Anteilen der Städtische Werke Aktiengesellschaft Antrag der Fraktion Grüne - 101.16.148 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert im Rahmen der Erstellung von Gutachten und im weiteren Diskussionsprozess auch Modelle für Bürger- und Mitarbeiteraktien für den Fall, dass Vattenfall Europe AG ihre Anteile an den Städtischen Werken verkaufen will, zu prüfen und darüber im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Grüne, Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: SPD, CDU, FDP
Enthaltung:
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Grüne betr. Verkauf von Anteilen der Städtische Werke Aktiengesellschaft, 101.16.148, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Frankenberger

6. **Erster Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck - Personal- und Organisationsamt -**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.619 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Dem Abschluss eines Ersten Nachtrages zur Verwaltungsvereinbarung mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung zur Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger/innen der Stadt Kassel sowie der Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für alle Bediensteten und Versorgungs- sowie Rentenempfänger/innen der Stadt zwischen der Stadt Kassel und der Beamtenversorgungskasse Kurhessen (jetzt: Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck) vom 09.05.1994/01.06.1994 wird um die Regelungen zur Durchführung der Anerkennungsverfahren von Sanatoriumsbehandlungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Hessische Beihilfeverordnung - HBeihVO), Heilkuren (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 HBeihVO) und von ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen (Nr. 2.1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO) ergänzt (siehe Anlage).

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 293 vom 02.05.1994 wird dahingehend geändert."

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Erster Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck - Personal- und Organisationsamt -, 101.16.619, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Doose

**7. Städtische Werke AG
Beteiligung an der Biogas Verwaltungs GmbH
Beteiligung an der Biogas Homberg GmbH u. Co. KG**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.620 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Biogas-Verwaltungs GmbH in Höhe von 12.500 € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Biogas Homberg GmbH & Co. KG als Kommanditistin in Höhe von 1.2 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Oberbürgermeister Hilgen erläutert die Vorlage des Magistrats. Oberbürgermeister Hilgen und Stadtkämmerer Dr. Barthel beantworten Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG
Beteiligung an der Biogas Verwaltungs GmbH
Beteiligung an der Biogas Homberg GmbH u. Co. KG, 101.16.620, wird
zugestimmt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Rönz

- 8. City-Management**
Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.295 -

Abgesetzt

- 9. Gestaltung Opernplatz**
Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.458 -

Der geänderte Antrag wurde von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.

- 10. Erweiterung Friedhofskapelle Oberzwehren**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.465 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 11. Weiterleitung der Landesmittel aus dem so genannten „Bambini-Programm“ für die Plätze in Kindertagespflege**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.490 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 12. Mehrfach befristet Beschäftigte fest einstellen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.500 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

13. Verluste durch Ausschreibung Stadtstrom

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.583 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

**14. Lokale Agenda 21, 1. Kasseler Nachhaltigkeitsbericht,
Nachhaltigkeitsthema „Wahlbeteiligung“**

Anfrage der Fraktion Grüne
- 101.16.593 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

15. Familienhebamme/Begrüßungspaket für Kasseler Neugeborene

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.16.608 -

Abgesetzt

**16. Keine unangemessenen Preiserhöhungen beim Nordhessischen
VerkehrsVerbund**

Antrag der Fraktion Grüne
- 101.16.614 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

17. Städtisches Engagement im FiDT

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.616 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

18. Langes Feld

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.617 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

19. Städtische Einnahmeverluste durch Unternehmenssteuerreform
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.618 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

Ende der Sitzung: 19:08 Uhr

Jürgen Kaiser
Vorsitzender

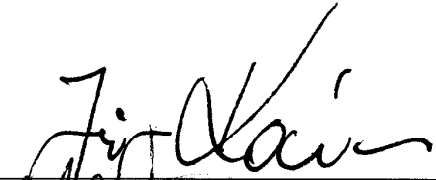
Heidi Woelk
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

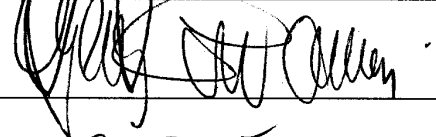
zur 18. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen am
Mittwoch, 22.08.2007, 17.00 Uhr
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Mitglieder

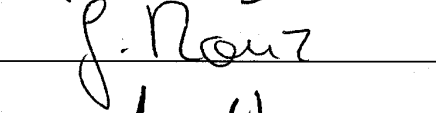
Jürgen Kaiser, SPD
Vorsitzender



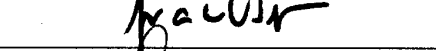
Georg Lewandowski, CDU
1. Stellvertretender Vorsitzender



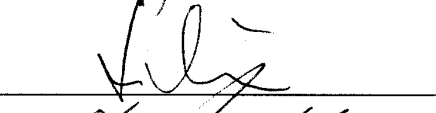
Gernot Rönz, Grüne
2. Stellvertretender Vorsitzender



Uwe Frankenberger, SPD
Mitglied



Petra Friedrich, SPD
Mitglied



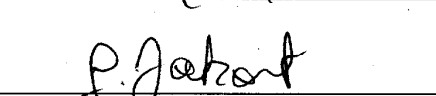
Christian Geselle, SPD
Mitglied



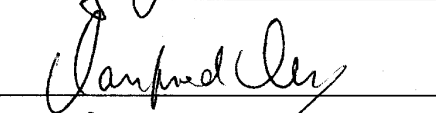
Dr. Bernd Hoppe, SPD
Mitglied



Gabriele Jakat, SPD
Mitglied



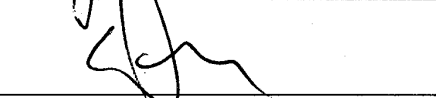
Manfred Merz, SPD
Mitglied



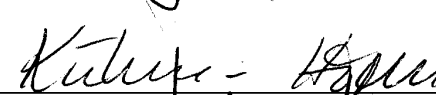
Dr. Günther Schnell, SPD
Mitglied



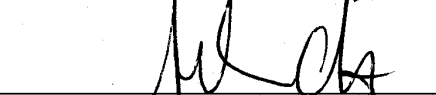
Bernd-Peter Doose, CDU
Mitglied



Eva Kühne-Hörmann, CDU
Mitglied



Lutz Schmidt, CDU
Mitglied



Dr. Norbert Wett, CDU
Mitglied



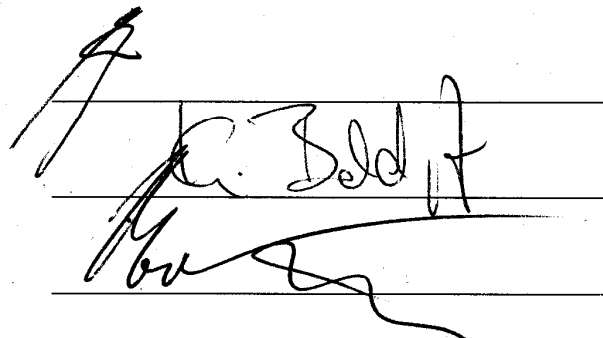
Karin Müller, Grüne
Mitglied



Karl Schöberl, Grüne
Mitglied

Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG
Mitglied

Frank Oberbrunner, FDP
Mitglied

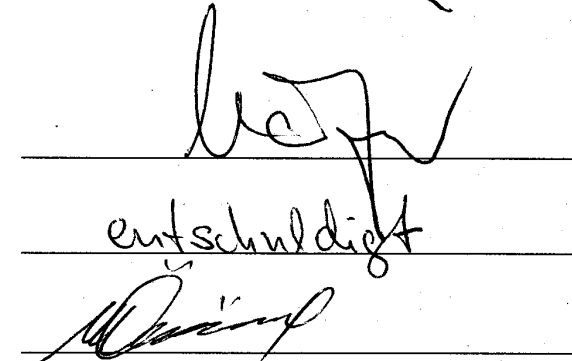


Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Metin Öztürk,
Vertreter des Ausländerbeirates



Magistrat

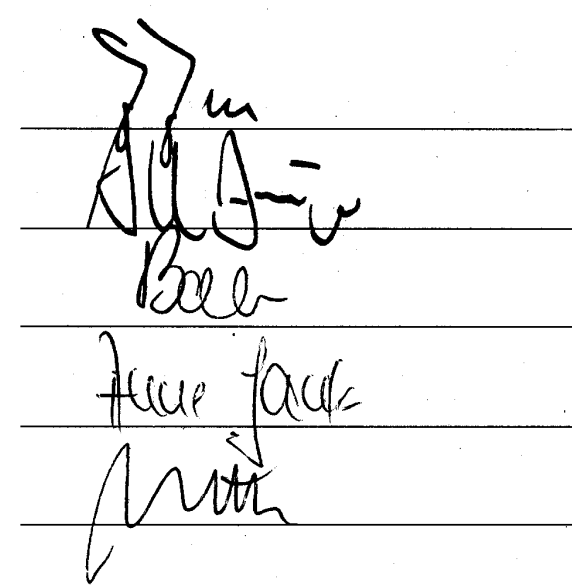
Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

Thomas-Erik Junge, CDU
Bürgermeister

Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer

Anne Janz, Grüne
Stadträtin

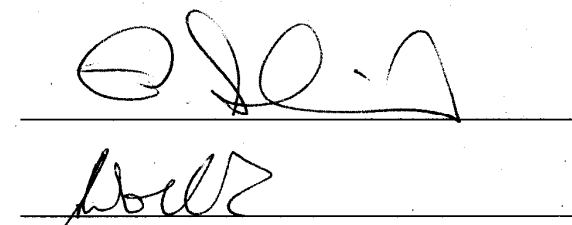
Norbert Witte, CDU
Stadtbaurat



Schriftführung

Edith Schneider,
-16-

Heidi Woelk,
Schriftführerin



Verwaltung/Gäste

Heddesich - 20 -

~~W~~ - 10 -

Wob - 10 -

Wendin - 11 -

Hohepfel-Tate, Dez - m -

Funke - 51 -

Evers - 27 -

Spendenbericht 2006

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

den als Anlage beigefügten Spendenbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Nach Maßgabe des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2000 ist dem Haupt- und Finanzausschuss einmal jährlich über die Annahme und Weiterleitung von Spenden sowie die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen Bericht zu erstatten.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 04.06.2007 den als Anlage beigefügten Spendenbericht 2006 zur Kenntnis genommen und den Bericht an den Haupt- und Finanzausschuss weitergeleitet.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Spendenbericht 2006

Berichterstatter: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Der Magistrat wird gebeten, folgenden

Beschluss

zu fassen:

„Der Magistrat nimmt den als Anlage beigefügten Spendenbericht 2006 zur Kenntnis und leitet den Bericht an den Haupt- und Finanzausschuss weiter.“

Begründung:

Nach Maßgabe des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2000 ist dem Haupt- und Finanzausschuss einmal jährlich über die Annahme und Weiterleitung von Spenden sowie die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen Bericht zu erstatten.

gez.

Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Bericht über die Annahme von Spenden
und die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
im Jahr 2006

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 05.06.2000 das Verfahren der Annahme und Weiterleitung von Spenden sowie der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen geregelt. Nach Ziffer 5 dieses Beschlusses hat das Amt Kämmerei und Steuern über die eingegangenen Spenden und deren Verwendung zu berichten.

Der Bericht ist über den Magistrat der Stadt Kassel der Stadtverordnetenversammlung (Haupt- und Finanzausschuss) zuzuleiten.

I. Allgemeines

Das Spendenaufkommen im Jahr 2006 stellt sich wie folgt dar (Angaben in Euro):

Geldspenden:	189.285,88
Sachspenden:	36.107,99
<u>Geld- und Sachspenden insgesamt:</u>	225.393,87

II. Darstellung der Spenden im Kalenderjahr 2006

Die Geldspenden waren für folgende Zwecke bestimmt:

Nummer	Spendenzweck	Spendenbetrag
A 1	Gesundheit	500,00
A 2	Jugend- und Altenhilfe	12.220,00
A 3	Kultur	169.225,88
A 4	Erziehung, Volks- und Berufsbildung	100,00
A 5	Naturschutz und Landschaftspflege	150,00
A10	Völkerverständigung	6.000,00
A11	Tierschutz	15,00
B 1	Sport	1.075,00

Die Sachspenden waren für folgende Zwecke bestimmt:

Nummer	Spendenzweck	Spendenbetrag
A 2	Jugend- und Altenhilfe	325,23
A 3	Kultur	35.456,93
A 4	Erziehung, Volks- und Berufsbildung	325,83

Die Nummerierung der Spendenzwecke entspricht dem „Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind“ (Anlage 1 zur Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).

Über alle entgegengenommenen Spenden wurden steuerwirksame Zuwendungsbestätigungen ausgestellt, sofern die Einzelspende einen Betrag von 100,00 Euro überschritten hat oder der Spender es ausdrücklich wünschte.

Die Spenden wurden an die zuständigen Ämter weitergeleitet.

III. Nachweis über die Zuordnung der Spenden

An folgende Bereiche der Stadtverwaltung waren die Spenden gerichtet:

Geldspenden

Amt / Einrichtung	Spendenbetrag
Gesundheitsamt	500,00
Jugendamt	12.220,00
Sportamt	1.075,00
Kulturamt	154.225,88
Schulverwaltungsamt	100,00
Hauptamt	21.000,00
Umwelt- und Gartenamt	150,00
Ordnungsamt	15,00

Sachspenden

Amt / Einrichtung	Spendenbetrag
Kulturamt	35.456,93
Schulverwaltungsamt	325,83
Jugendamt	325,23

IV. Gemeinnützigkeit der Stadt Kassel

Die Stadt Kassel ist zum Empfang von Spenden sowie zur Erteilung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt, soweit die Spenden für die unter „II.“ genannten Zwecke verwendet werden.

Für Empfänger von Spenden, die als Einrichtungen der Stadt Kassel die Merkmale eines Betriebes gewerblicher Art im Körperschaftsteuerlichen Sinne erfüllen, wurde die Berechtigung zum Empfang von Spenden darüber hinaus durch Vorlage der Freistellungsbescheide der zuständigen Finanzämter (Bescheide zur Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke) nachgewiesen.

Kassel, 16.05.2007

gez.

Hedderich

Vorlage-Nr. 101.16.615

Kassel, 09.08.2007

Städtische Werke AG

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vereinbarung zur Durchführung eines strukturierten Bieterverfahrens (VDB) zwischen der Stadt Kassel und der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sowie der Vattenfall Europe AG, Berlin, wird nach Maßgabe des dieser Vorlage beigefügten Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt. Die Frist nach § 10a VDB wird bis zum 31.12.2007 verlängert.
2. Die Kosten des Konzeptwettbewerbes (§ 8 VDB) dürfen 300.000 € nicht übersteigen. Bis zu dieser Höhe beteiligt sich die Vattenfall Europe AG mit der Hälfte der anfallenden Kosten.
3. Der Magistrat wird beauftragt, die Vereinbarung rechtsverbindlich abzuschließen. Zugleich wird er ermächtigt, **die notwendigen Umsetzungsschritte** sowie ggf. erforderliche redaktionelle Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen vorzunehmen.

Begründung:

Ausgangslage

Im Jahr 2000 hat die Hamburgische Elektrizitäts-Werke AG (nachfolgend: HEW) eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 24,9 % an der Städtische Werke AG (nachfolgend: STW) erworben. HEW selbst wurde in der Folge durch die Vattenfall Europe AG (nachfolgend: VE), Berlin, übernommen. Die restlichen Anteile an der STW hält die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (nachfolgend: KVV). Deren Geschäftsanteile werden vollständig von der Stadt Kassel gehalten (KVV und Stadt

Kassel nachfolgend: städtischer Aktionär im Hinblick auf das Bieter-verfahren genannt).

Die Kernaktivitäten der VE beziehen sich in Deutschland überwiegend auf die Neuen Bundesländer und sind strategisch auf Mehrheitsbeteiligungen ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund ist VE an einer Neuordnung seiner Beteiligung an der STW interessiert. Deshalb nahm VE im April 2006 mit der Stadt Kassel Kontakt auf, um über eine solche Neuordnung zu sprechen. Zur Unterstützung wurde Sal. Oppenheim als Berater mandatiert. Ziel des Magistrates war es neben der Wahrung der eigenen Rechtsposition, sich mit VE über ein optimales prozessuales Vorgehen für die Stadt Kassel zu einigen. Bei allen Überlegungen stand eine für die beteiligten Interessengruppen transparente und zeitlich begrenzte Vorgehensweise im Vordergrund.

Für VE stehen nach eigenen Aussagen folgende Ziele im Vordergrund:

- Tausch der STW-Anteile gegen Vermögenswerte, die klar im Kerngeschäft bzw. in den Kernregionen von VE liegen oder
- Aufstockung der STW-Anteile, verbunden mit den entsprechenden Einflußmöglichkeiten oder
- Erzielung eines außerordentlich hohen Kaufpreises bei Verkauf der Beteiligung.

Ergebnis der Gespräche zwischen der Stadt Kassel und VE ist der als Anlage 1 zur Beschlussfassung beigefügte Entwurf einer Vereinbarung zur Durchführung eines strukturierten Bieterverfahrens. Diese Vereinbarung soll die Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen des geplanten strukturierten Bieterverfahrens (vgl. § 1 VDB) regeln.

Erläuterung des Konzeptwettbewerbes im Rahmen eines strukturierten Bieterverfahrens

Das strukturierte Bieterverfahren besteht aus den drei Phasen (vgl. § 2 VDB):

- Konzeptwettbewerb
- Vermarktungsphase
- Verhandlungsphase

Der europaweit von der KVV auszuschreibende **Konzeptwettbewerb** hat zum Ziel, verschiedene Konzepte für die Weiterentwicklung der STW unter Berücksichtigung grundsätzlicher Interessen der einzelnen Parteien zu ermitteln und mit einem belastbaren Angebot zu verbinden. Vorgesehen sind die folgenden Schritte (vgl. § 3 VDB):

- Vereinbarung eines gemeinsamen Zielkatalogs für eine mögliche Transaktion
- Erstellung der Dokumente, mit denen die potentiellen Bieter angesprochen werden. Diese Dokumente umfassen eine Vertraulichkeitserklärung, ein ausführliches Informationsmemorandum zur STW sowie einen Prozessbrief, in dem das Verfahren erläutert wird.
- Sämtliche geeignete Kandidaten werden identifiziert und angesprochen.

Die interessierten Kandidaten werden zur Abgabe eines strategischen Konzeptes und eines belastbaren Angebotes für Anteilserwerbe in Höhe von 24,9 %, 49,9 % und für 74,9 % aufgefordert. Die Parteien sind auch offen für strategische Konzepte, die auf Partnerschaften mit STW und / oder mit VE beruhen (vgl. § 3 VDB).

Darüber hinaus werden den Bewerbern gegenüber die folgenden Punkte offen gelegt (vgl. § 3 VDB):

- Der städtische Aktionär wird die potentiellen Bewerber darauf hinweisen, dass es im Interesse der Stadt ist, den Wasserbereich bei einer Mehrheitsveräußerung im Eigentum des städtischen Aktionärs zu belassen.
- Bei Angebot von Vermögenswerten als Tauschobjekte für VE ist der darauf entfallende Kaufpreis anzugeben. Dieser Kaufpreis könnte dann Grundlage möglicher Ausgleichszahlungen sein.
- Gegenüber VE werden durch den städtischen Aktionär bzw. den Berater nur die Angebotsteile von Bewerbern offen gelegt, die die für VE relevanten Tauschobjekte und die Partnerschaftskonzepte mit einer VE-Beteiligung sowie die Kaufpreise bezogen auf 24,9 % und 74,9% der Aktien an der STW AG beinhalten. Mit dieser Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß VE am Ende dieses Prozesses auch Wettbewerber der STW sein könnte.
- Kommunalgetragene Energieversorger werden ausdrücklich eingeladen, sich an dem Konzeptwettbewerb zu beteiligen.

Nach Eingang der Konzept-Angebote werden diese vom Berater ausgewertet und soweit wie zulässig den jeweiligen Aktionären zugänglich gemacht. Eine Bieterauswahl für die Fortsetzung des Verfahrens im Rahmen der Vermarktungsphase soll dann auf Basis eines Vorschlags des Beraters durch die Aktionäre getroffen werden. Ziel ist es, dass die Aktionäre ein einvernehmliches partnerschaftliches Vorgehen beschließen. Falls sich die Aktionäre nicht einigen können, haben beide Aktionäre das Recht diese Vereinbarung zu beenden (vgl. § 3 VDB).

Am Ende der Phase des Konzeptwettbewerbs und vor einem möglichen Eintritt in die Vermarktungsphase und zu jedem anderen späteren Zeitpunkt kann die Stadt Kassel über ihre Position, insbesondere darüber, ob sie eigene Anteile in den Vermarktungsprozess einbringen will, entscheiden.

Zum Abschluss der Phase I wird auch VE bekannt geben, ob eine Veräußerung der eigenen Anteile die Vorzugsvariante ist und deshalb ein Veräußerungsprozess gemeinsam fortgesetzt werden kann (vgl. §3 VDB).

Die Schritte der Vermarktungsphase werden im Folgenden dargestellt:

- Im Rahmen der Vermarktungsphase werden den Bewerbern weitere Informationen über die STW zur Einsicht bereitgestellt. Zudem erhalten die Bieter die Möglichkeit, mit dem Management der STW Gespräche zu führen und ausgewählte Betriebsstätten zu besichtigen.
- Auf dieser erweiterten Basis werden die Bewerber dann zur Abgabe eines konkretisierten Angebots aufgefordert. Dieses konkretisierte Angebot soll auch Anmerkungen zu einer im Vorfeld bereitgestellten Vertragsdokumentation enthalten.

- Diese konkretisierten Angebote werden auf Basis des Zielkatalogs ausgewertet, der wiederum Grundlage für die Auswahl der Bieter für die Verhandlungsphase ist.

Sofern sich VE auf der Verkäuferseite positioniert hat, wird VE an der Vermarktungsphase für ihren Anteil beteiligt und diese zusammen mit dem städtischen Aktionär durchführen (vgl. § 4 VDB).

Die Schritte der Verhandlungsphase werden im Folgenden dargestellt:

- Mit den ausgewählten Bietern werden Vertragsverhandlungen durchgeführt.
- Zum Ende der Verhandlungsphase werden die Bewerber aufgefordert, verbindliche Angebote abzugeben. Diese verbindlichen Angebote werden auf Basis des Zielkatalogs ausgewertet und auf dieser Grundlage wird das attraktivste Angebots durch den städtischen Aktionär und ggf. VE ausgewählt
- Für das attraktivste Angebot wird der Zuschlag erteilt.

Soweit VE auf der Verkäuferseite positioniert ist, nimmt VE für ihren Anteil auch an der Verhandlungsphase teil (vgl. § 5 VDB).

Die Kommunikation über das Verfahren gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt in Abstimmung mit VE durch den städtischen Aktionär. Gegenüber den Bietern erfolgt die Koordination der Kommunikation durch den von beiden Parteien gemeinsam zu bestimmenden Finanzberater (vgl. § 6 VDB).

VE hat der Fristverlängerung für den Verfahrensbeginn (§ 10a VDB) bis zum 31.12.07 zugestimmt.

Vorteile des strukturierten Bieterverfahrens

Das strukturierte Bieterverfahren ermöglicht eine klare Begrenzung der Zeitdauer des Verfahrens und limitiert somit die mit der derzeitigen Situation verbundene Unsicherheit für das Unternehmen und dessen Mitarbeiter. Zu Beginn des Verfahrens ist ein für alle Parteien verbindlicher Zeitplan festzulegen (vgl. § 7 VDB).

Die Teilnehmer des Verfahrens werden in allen Phasen gleich behandelt. Über die Sonderstellung von VE im Rahmen dieses Verfahrens werden die Teilnehmer informiert. Ein solches Vorgehen ist die Voraussetzung für einen fairen und transparenten Wettbewerb unter den möglichen potentiellen Partnern.

Das Verfahren ist in Abstimmung mit VE bewusst gestuft gestaffelt worden, um fortwährend über eine gemeinsame Fortsetzung sprechen zu können, sog. „Reißleinen-Konzept“.

Bis zum Ende des Verfahrens wird der Wettbewerb unter den Bietern offen gehalten. Dieser Wettbewerb und die Vorgabe verbindlicher Fristen für die Bieter erhöht den Handlungs- und Entscheidungsdruck auf die Bieter.

Das vorgeschlagene Verfahren entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), Vermögensgegenstände zum vollen Wert zu veräußern (§ 109 HGO). Dies bedeutet aber nicht, daß weitere wesentliche Ziele der verschiedenen Interessengruppen auf städtischer Seite unberücksichtigt

bleiben. Hier sollte zu Beginn des Verfahrens gemeinsam ein inhaltlicher Zielkatalog erarbeitet und gewichtet werden. Diese Ziele werden den Bietern gegenüber offen kommuniziert und dienen der Bewertung der Angebote bzw. der Auswahl des besten Bieters i.S.d. „attraktivsten Angebotes“. Die Bieter erhalten durch diese Festlegungen die Gelegenheit, ihr Konzept bzw. ihr Angebot optimal erstellen zu können. Ein solches Vorgehen führt zu einer optimalen Erreichung der vereinbarten Ziele.

Zudem sichert das geplante Verfahren die Akzeptanz der Entscheidung durch alle Beteiligten und erhöht somit auch die Wahrscheinlichkeit, dass das optimale Konzept umgesetzt wird.

Folgende inhaltlichen Punkte sind aus Sicht der Stadt Kassel entsprechend zu berücksichtigen:

- Die Bieter werden aufgefordert Konzepte, die mit einem Anteilserwerb von 24,9%, 49,9% und 74,9% verbunden sind, einzureichen.
- Es wird der Hinweis gegeben, dass es im Interesse des städtischen Aktionärs ist, den Wasserbereich im Eigentum der Stadt zu belassen.
- Darüber hinaus werden strategische Konzepte sowohl für einen Verbleib von VE bei der STW als auch für das Ausscheiden von VE aus dem Gesellschafterkreis abgefragt. Somit wäre auch die Aufnahme eines kommunalen Partners ein mögliches Ergebnis des Verfahrens.

Durch diese Strukturierung der Ansprache insbesondere die Einholung von Angeboten für 24,9%, 49,9% und 74% ist eine größtmögliche Offenheit für alternative Konzepte geschaffen. Somit kann die Stadt Kassel dann auf Basis konkreter Konzepte über die Zukunft der STW entscheiden. Sind die angebotenen Konzepte nicht befriedigend, so kann das Verfahren jederzeit abgebrochen werden (s.o. sog. „Reißleinen-Konzept“).

Kostenrahmen

Die Durchführung eines strukturierten Bieterverfahrens ist mit Aufwand für die KVV und VE verbunden. Dieser Aufwand signalisiert gegenüber allen Interessengruppen und den Bietern die Ernsthaftigkeit des Verfahrens.

Es ist beabsichtigt, die Finanzberatung für das gesamte strukturierte Bieterverfahren auszuschreiben. Dabei wird mit dem Berater vereinbart, dass keine weiteren als die bereits angefallenen Kosten entstehen, soweit die Stadt das Verfahren vorzeitig abbricht.

Die Kosten für die zunächst gemeinsam vereinbarte Phase I des strukturierten Bieterverfahrens sollen entsprechend der hier vorgelegten Vereinbarung einen Betrag von 300.000 € nicht übersteigen. Wobei die Hälfte der Kosten nach Abschluss der Phase I von VE erstattet wird. Die andere Hälfte trägt die KVV (vgl. § 8 VDB).

Das Honorar für die Finanzberatung in den Phasen II und III wird üblicherweise in einen monatlich fixen und einen variablen vom Erfolg des Verfahrens abhängigen Teil unterschieden.

Darüber hinaus entstehen weitere Aufwendungen für die Einschaltung eines transaktionserfahrenen Rechtsanwaltes (inkl. steuerrechtlicher Begleitung).

Weitere Hintergrundinformationen

Bewertung Veräußerung von 24,9 % an HEW / Vattenfall

Die Stadt hat mit Wirkung ab dem Jahr 2000 24,9 % der Städtische Werke AG zum Preis von 110 Mio. DM (56 Mio. €) an HEW / Vattenfall veräußert. Dieser Betrag wurde in vollem Umfang zur Schuldentilgung eingesetzt. In der als Anlage 2 beigefügten Darstellung wird der Rückgang der Schulden in den Jahren ab 2000 deutlich. Die Schaubildentwicklung zeigt allerdings nur die jahresbezogene Nettoentwicklung. Da parallel für laufende Investitionsvorhaben auch zusätzliche Kredite aufgenommen wurden, unterzeichnet das Schaubild die tatsächliche Entlastung. Ohne die Teilveräußerung der Städtische Werke AG wäre die Gesamtverschuldung zweifelsfrei um 56 Mio. € höher.

Aus dieser Schuldenreduzierung resultiert bei einem Durchschnittszins von 6,3 % im Jahr 2000 für die getilgten bzw. nicht aufgenommenen Darlehen eine jährliche Entlastung um rund 3,5 Mio. € Zinszahlungen. Den Zeitraum 2000 – 2006 betrachtet betrug der Durchschnittszins aller Darlehen 5,9 %, mithin war eine Durchschnittsentlastung von 3,3 Mio. € zu verzeichnen.

Nach Maßgabe des Konsolidierungsvertrages hat die Stadt in den vergangenen Jahren 2000 - 2006 eine Dividende von insgesamt 50,121 Mio. erhalten. Dies entspricht jährlich durchschnittlich 7,16 Mio. € für 75,1 % der Anteile. Die entfallene anteilige Nettodividende für den veräußerten Anteil von 24,9 % (rechnerisch durchschnittlich 2,374 Mio. €) lag also in allen Jahren unter der Zinsersparnis. Es wurde durch den Anteilsverkauf ein positiver Konsolidierungsbeitrag erreicht.

Darüber hinaus wurde die Stadt von Zinsänderungsrisiken und Ertragsrisiken des energiewirtschaftlichen Geschäftes entlastet.

Bewertung des gegenwärtigen Engagements

Unterstellt man, dass die verbleibenden 75,1 % Gesellschaftsanteile den dreifachen Wert der veräußerten 24,9 % entsprechen, hat die Stadt bezogen auf den so ermittelten Beteiligungswert (168 Mio. €) eine Nettodividende (7,16 Mio. €) von 4,26 % jährlich eingenommen. Bei einer realistischen Bewertung muss man eher vom vierfachen Wert – also 224 Mio. € – ausgehen, dann wäre die Nettodividende lediglich 3,2 %. Ex post wäre demnach eine 100% Veräußerung wirtschaftlich deutlich vorteilhafter gewesen. Allerdings steht eine vollständige Veräußerung der Beteiligung auch weiterhin nicht zur Disposition.

Die Energiewirtschaft war in den vergangenen Jahren erheblichen Risiken ausgesetzt. So wurden in der Fernwärme GmbH – insbesondere wegen der hohen Eigenproduktion – in den Jahren 2000 – 2006 insgesamt 14,668 Mio. € Verluste erwirtschaftet. Insgesamt hat sich die Fernwärme GmbH bis heute wirtschaftlich nicht gerechnet. Es ist nicht absehbar, dass unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Verluste eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaftet wird.

Im gleichen Zeitraum haben die Städtischen Werke einschließlich Fernwärme GmbH Investitionen in Höhe von 224,3 Mio. € geleistet, davon 45,1 Mio. € für die Fernwärme GmbH. Diese Investitionen waren dringend erforderlich, um die Fernwärme GmbH aus der Verlustsituation herauszuführen. Diese Investitionen

stellen hohe Anforderungen an die Steuerungskompetenz des Unternehmens und sind mit beträchtlichen Risiken verbunden.

Energiewirtschaftliche Situation im Überblick

Der Energiemarkt ist mittlerweile in die zweite Phase der Liberalisierung eingetreten. Diese ist durch verschärfte Anforderungen an die Entflechtung der Strom- und Gasnetze von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb sowie durch eine europaweite Marktöffnung gekennzeichnet. Darüber hinaus ist auf der Grundlage europäischer Vorgaben die Regulierung des Energiemarkts durch die Bundesnetzagentur bzw. durch Landesregulierungsbehörden eingeführt worden. Diese regulieren die zulässigen Netzzugangsentgelte mit dem Ziel, einen diskriminierungsfreien Netzzugang und damit mehr Wettbewerb sicherzustellen.

Der Energiemarkt in der EU wurde zum 01.07.2007 für alle Haushalte vollständig für den Wettbewerb geöffnet. Bisher fand der Wettbewerb vornehmlich auf der Ebene der Gewerbe- und der Industriekunden statt. Nunmehr erfasst der Wettbewerb europaweit alle Kundengruppen. In Deutschland steht insbesondere im Gasmarkt der Endkundenwettbewerb unmittelbar bevor.

Beginn dieser Phase, mit der eine erhebliche Verschärfung der Wettbewerbssituation für kommunale Energieversorger einhergeht, war das Jahr 2005. Hier hat der bundesdeutsche Gesetzgeber mit der Novelle des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) weitergehende Anforderungen der EU an die bereits 1998 begonnene Liberalisierung des Energiemarkts umgesetzt. Die Städtische Werke AG Kassel unterliegt als so genanntes integriertes Energieversorgungsunternehmen diesem Gesetz.

Die Regulierung wird für das Bundesland Hessen durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landesregulierungsbehörde überwacht, in den meisten anderen Bundesländern durch die Bundesnetzagentur. Für 2007 ist zunächst eine ex-ante Regulierung der Netzentgelte auf Kostenbasis vorgesehen, die ab 2009 durch die so genannte „Anreizregulierung“ abgelöst werden wird. Im Rahmen dieser Anreizregulierung werden die Energieversorgungsunternehmen dazu gezwungen, ihre Effizienz am Branchenbesten auszurichten. Dies wird über die Festlegung von Erlösobergrenzen geschehen. Dieses Effizienzziel sollen die Unternehmen binnen zwei Regulierungsperioden von jeweils fünf Jahren erreichen. In der ersten Periode wird ihnen – neben den individuellen Effizienzvorgaben – ein „genereller Effizienzfortschritt“ von 1,25% abverlangt werden, in der zweiten Regulierungsperiode wird dieser allgemeine Faktor auf 1,5% verschärft werden.

Da die Städtische Werke Kassel AG aufgrund ihrer Größe – mehr als 30.000 Stromkunden und mehr als 15.000 Gaskunden – nicht unter die geplanten Erleichterungsregelungen für kleinere Unternehmen fallen werden, wird das Unternehmen von den Folgen der Anreizregulierung in vollem Umfang betroffen sein.

Politisches Ziel ist es, die Netzdurchleitungsgebühren um rd. 20 % zu senken. Da Übergangsfristen nicht bestehen, gelten die Verfügungen der Regulierungsbehörden mit sofortiger Wirkung. Die bisher von der Bundesnetzagentur durchgesetzten Reduzierungen der Netzdurchleitungsgebühren bewegen sich in einer Größe von durchschnittlich rd. 14 %. Inzwischen hat die Bundesnetzagentur der Städtischen

Werke AG die Reduzierung ihrer Netznutzungsentgelte ab 01.05.07 um durchschnittlich 12 % p.a. vorgegeben.

Die Anreizregulierung wird sich erheblich auf die Erlöslage der Netzbetreiber auswirken und dadurch den Handlungsdruck verstärken. Um die Effizienzvorgaben zu erreichen, werden die Unternehmen größere Einheiten bilden müssen. Damit wird die Konsolidierung der Branche durch den Regulierungsdruck weiter vorangetrieben. Bedingt durch begrenzte Wachstumsmöglichkeiten bei den Energieträgern selbst wird es zu einer weiteren Verschärfung der Markt- und Wettbewerbssituation im Sinne eines Verdrängungswettbewerbs kommen.

Die Unternehmen der Energieversorgung stehen damit heute im Strom- und im Gasbereich sowohl auf der Netzseite - durch den Regulierungsdruck - als auch auf der Beschaffungs- und Vertriebsseite - durch den Markt- und Wettbewerbsdruck - vor Herausforderungen mit zuvor nicht gekannten wirtschaftlichen Auswirkungen.

Aktivitäten der Städtischen Werke Kassel

Der Energiemarkt wird grundlegend durch das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geprägt. Dessen Zielsetzung ist unter anderem eine Vereinfachung des Marktzutrittes für alle Energielieferanten und eine Senkung der Netzentgelte. Von besonderer Bedeutung sind zudem die Regelungen, die eine Entflechtung von Netz (als Monopol) und Energievertrieb (als Wettbewerbsmarkt) zum Ziel haben. Die abgesenkten Netzentgelte für Strom und Gas werden es Wettbewerbern ohne eigenes Netz erleichtern, im Endkundengeschäft Geld zu verdienen.

Ein weiteres wesentliches Element des neuen EnWG sind die Netzentgeltverordnungen (NEV) und die Netzzugangsverordnungen (NZV) für Strom und Gas. Die NEV regeln detailliert, wie die Netzentgelte zu kalkulieren sind. Zudem wird die so genannte Anreizregulierung aufgebaut. Über die Anreizregulierung sollen in Zukunft, unabhängig von den tatsächlichen Kosten eines Netzbetreibers, Kostensenkungsziele für weitere Effizienzsteigerungen vorgegeben werden.

Auf den Beschaffungsmärkten für Strom werden die Energiepreise stark von den Börsennotierungen an der European Energy Exchange (EEX) und anderen Energiebörsen bestimmt. Die nähere Vergangenheit war durch deutliche Anstiege dieser Großhandelspreise geprägt. Ähnliche Entwicklungen sind grundsätzlich auch im Gasmarkt zu beobachten, wobei der Wettbewerb in der Gassparte noch nicht im vergleichbaren Umfang fortgeschritten ist. Im Wesentlichen wird erwartet, dass sich der Gasmarkt ähnlich wie der Strommarkt entwickeln wird.

Die öffentliche Diskussion über die Liberalisierung des Wassermarktes hat weiterhin Bestand. Diese konzentriert sich auf Instrumente zur Modernisierung und Kontrolle der Wasserwirtschaft. Insbesondere rückt das Benchmarking als Instrument zum Vergleich der Effizienz von Wasserversorgern und ihren Preisen in den Fokus. Darüber hinaus spielen in der Diskussion um die Zukunft der Wasserversorgung Fragen des Umweltschutzes und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung eine besondere Rolle, die im Vergleich zu den Strom- und Gasmärkten eine stärkere Gewichtung gegenüber der Preisdiskussion haben.

Allerdings versuchen die Kartellreferenten in fast allen Bundesländern durch „Gespräche“ und Kartellverfahren die Wasserpreise auf das niedrigste Benchmark zu senken. Der hessische Wirtschaftsminister Dr. Rhiel hat auch gegen die Städtische

Werke AG ein kartellrechtliches Verfahren mit dem Ziel der Wasserpreisreduzierung angekündigt.

Aus diesen Entwicklungen ergeben sich für die STW sowohl Chancen als auch Risiken:

Die aktuell am intensivsten diskutierten Risiken beziehen sich auf die Entwicklung der Netzentgelte. Die Regulierungsbehörden sind mit in Kraft treten des EnWG mit massiven Forderungen zur Senkung der Netzentgelte aufgetreten. Es ist zu befürchten, dass die jetzt vorgeschriebene Reduzierung der Netzentgelte vor der Bundesnetzagentur nur als erster Schritt gesehen wird und bereits in 2007 eine zweite Anpassungsrunde auf die Städtische Werke AG zukommt. Inzwischen hat die Bundesregierung auch wichtige Vorentscheidungen für die zukünftig geplante Anreizregulierung und die damit verbundene jährliche Effizienzsteigerung getroffen. Insgesamt ist mit einer weiteren deutlichen Ertragsbelastung zu rechnen. Relevant ist in diesem Zusammenhang die nicht erfolgte Strompreisgenehmigung durch den Hessischen Wirtschaftsminister. Erst nach Klageerhebung wurde die Genehmigung mit Verspätung erteilt. Hier besteht ein Risiko, da „verpasste“ Strompreiserhöhungen nur begrenzt nachträglich kompensiert werden können.

Darüber hinaus ergeben sich Chancen in den Bereichen der Energieerzeugung, der Energiebeschaffung, des Energievertriebs außerhalb Kassels sowie dem Ausbau der Energiedienstleistungen.

Diese zukunftssträchtigen Marktsegmente bieten nur mit einem starken strategischen Partner die Möglichkeit, das vorhandene Chancenpotential zu realisieren.

Zukünftige Chancen und Risiken

Auch in den kommenden Jahren sind erhebliche Investitionen notwendig, um die Ertragskraft zu stabilisieren.

Dennoch ist die Ertragskraft des Unternehmens weiterhin bedroht. So muß davon ausgegangen werden, dass sowohl die Genehmigungspraxis des Hessischen Wirtschaftsministeriums und die Regulierung der Netznutzungsentgelte zu deutlichen Belastungen der Ertragsstärke führen (ca. 5 Mio. = 30 % der bisherigen Erträge).

Auch aus dem Wettbewerb droht eine Ertragsreduzierung. so hat die E.ON AG angekündigt, mit Sondertarifen die Stadtwerkstarife regelmäßig zu unterbieten (Anlage 3). Besonders problematisch ist, dass die Städtische Werke AG mit ihrem klar begrenzten Marktgebiet für die Abwehr dieser Wettbewerbsverschärfung einen hohen Preis zahlen muss, da Tarifreduzierungen regelmäßig allen Kunden, also auch den nicht wechselwilligen Kunden zu Gute kommen („Telekom-Effekt“). Gleichzeitig sind dem Engagement der Städtische Werke AG in angrenzenden und fernerer Märkten enge – auch kommunalrechtliche – Grenzen gesetzt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Städtische Werke AG in der Lage ist, die Ertragskraft alleine im Kasseler Raum zu stabilisieren. Ein Engagement mit neuen Produkten und in neuen Märkten ist allerdings mit hohen Investitionen und beachtlichen Risiken verbunden. Insbesondere im stark boomenden Marktbereich der Erneuerbaren Energien bieten sich große Entwicklungsmöglichkeiten. Ohne Partner kann die Städtische Werke AG diesen Weg keinesfalls gehen. Auf der Basis einer externen Beratung kommt der Vorstand der Städtische Werke AG zur gleichen Einschätzung.

Organisatorische Anpassungen, Verstärkung des Energiedienstleistungsgeschäftes sowie die Beschaffungsoptimierung werden dort als Eckpfeiler einer

Wachstumsstrategie genannt. Das notwendige Zusatzergebnis wird vom Berater auf ca. 5,6 Mio. € beziffert.

Die Einschränkungen der HGO sind auf jeden Fall zu beachten.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Gewinne der Städtischen Werke AG werden in Höhe des Aktienanteils von 75,1 % der KVV als Aktionärin ausgeschüttet. Nach Maßgabe der Regelung des bis Ende 2007 befristeten Konsolidierungsvertrages wird der Stadt als Gesellschafterin der KVV dieser Betrag gut geschrieben. Gleichzeitig hat sich die Stadt verpflichtet, von diesem Betrag nur eine Dividende von 7,7 Mio. € (abzüglich Zinsaufwendungen der STW) mit den Ergebnissen der KVG AG zu verrechnen und den diesen Betrag übersteigenden Gewinn der STW als Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Nur in Höhe der Dividende erfolgt somit eine Auswirkung auf den städtischen Haushalt, weil der auszugleichende Verlust der KVG gemindert wird.

Eine weitere mittelbare Auswirkung erfolgte durch die Vereinnahmung des Verkaufserlöses der STW – Anteile in Höhe von rd. 56 Mio. €. Dieser Betrag wurde zur Tilgung von Darlehen und zur Verringerung der für Investitionen erforderlichen Aufnahme zusätzlichen Kredite verwendet. Der Durchschnittszins für Investitionskredite betrug im Jahr 2000 6,3 % (Eingang der Zahlung der HEW); betragsmäßig wurden p.a. rd. 3,5 Mio. € Zinsen erspart. Der Ersatz von mit unternehmerischen Risiken belasteten Dividenden durch Zinseinsparungen hat den Haushalt entlastet und die Risikostruktur des Haushalts verbessert.

Bilanzierung Konzern Stadt

Die Stadt Kassel hat inzwischen den Übergang in das doppelte Rechnungswesen vollzogen. Zum 31.12.2006 wird erstmals eine Jahresabschlussbilanz aufgestellt. In dieser Bilanz weist die Stadt ein Eigenkapital von rd. 150 Mio. € aus. Sofern die Stadt regelmäßig mit einem positiven Jahresergebnis abschließt, reicht dieses Eigenkapital durchaus. Da in der doppelten Welt allerdings die Abschreibungen und die Rückstellungen insbesondere für Pensionen erwirtschaftet werden müssen, stellt der positive Jahresabschluss eine besondere Anforderung dar.

Unter Risikogesichtspunkten reicht ein Eigenkapital von 150 Mio. € unter ungünstigen Rahmenbedingungen nur für 3 Jahre. Danach wäre das Eigenkapital aufgezehrt und die Stadt überschuldet. Ob sich dies auf die Kreditwürdigkeit der Stadt und damit auf ihre Liquiditätsversorgung auswirkt, kann heute noch nicht abgeschätzt werden.

Deshalb ist es ratsam über die Aufdeckung stiller Reserven zusätzliches Eigenkapital zu zeigen, die Risiken zu reduzieren und die Eigenkapitalquote über bilanzverkürzende Maßnahmen zu erhöhen. Die Stadt muss sich entschulden.

Eine belastbare stadtwirtschaftliche Kalkulation für eine mögliche zukünftige Transaktion kann erst erstellt werden, wenn im Rahmen des Konzeptwettbewerbes und des Bieterverfahrens die indikativen Angebote der Interessenten vorliegen. Die Initiative zu einer möglichen Neustrukturierung der Beteiligung an der Städtische Werke AG entspricht zudem auch den Auflagen zur Haushaltskonsolidierung im Rahmen der Haushaltsgenehmigung durch den Regierungspräsidenten Kassel.

In Absprache mit VE wird die Vorlage in öffentlicher Sitzung beraten. § 11 VDB findet in diesem Fall keine Anwendung.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vereinbarung zur Durchführung eines strukturierten Bieterverfahrens

zwischen der

Stadt Kassel

Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH

Königstor 3 – 13
34117 Kassel

- nachfolgend „KVV“ genannt -

sowie der

Vattenfall Europe AG, Berlin

Chausseestraße 23
10115 Berlin

- nachfolgend „VE“ genannt -

Stadt Kassel / KVV gemeinsam nachfolgend auch „städtischer Aktionär“,
VE und städtischer Aktionär gemeinsam nachfolgend auch „Aktionäre“ oder auch
„Parteien“ genannt.

Präambel

Die Stadt Kassel, die die Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 75,1 % an der Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW AG), Kassel, über ihre 100%-Tochter KVV hält und VE, die über die Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft (HEW AG) einen Anteil von 24,9 % hält, sind in Gespräche über eine Neustrukturierung der gemeinsamen Aktivitäten bei der STW AG eingetreten. Für beide Aktionäre sind verschiedene strategische Handlungsoptionen vorstellbar:

VE ist an einer Veränderung seiner jetzigen Aktionärsstellung als Minderheitsaktionär interessiert und kann sich vorstellen, entweder zum Erwerb einer Mehrheit selbst als Bieter für die von dem städtischen Aktionär möglicherweise angebotenen Anteile an der STW AG in dem Verfahren (§ 2) aufzutreten oder die von VE an der STW AG gehaltenen Aktien in dem Verfahren zum Kauf anzubieten (bei Angebot eines attraktiven Tauschobjektes bzw. eines attraktiven Kaufpreises) .

Die Stadt ist bereit, auf den Wunsch von VE einzugehen und eigene strategische Optionen im Rahmen des nachfolgenden Prozesses prüfen zu lassen. Für den städtischen Aktionär stehen bei allen Überlegungen eine für die beteiligten Interessengruppen transparente und zeitlich begrenzte Vorgehensweise im Vordergrund.

Zur Ermittlung eines optimalen Ergebnisses vor dem Hintergrund eines vor Verfahrensbeginn zu beschließenden Zielkataloges beabsichtigen der städtische Aktionär sowie VE die Durchführung eines transparenten und strukturierten Bieterverfahrens, welches insbesondere in der ersten Phase als Konzeptwettbewerb durchgeführt werden soll (nachfolgend: „Verfahren“).

Zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Verfahren vereinbaren die Parteien den Abschluss des nachfolgenden Vertrages. Die bestehende Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Konsortialvertrag, der Ausgleichszahlungsvereinbarung und dem Kooperationsvertrag bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen des geplanten strukturierten Bieterverfahrens und soll zugleich hinreichende Transparenz im Verhältnis zwischen den Parteien schaffen.

§ 2 Rahmen des strukturierten Bieterverfahrens

Das strukturierte Bieterverfahren besteht aus den folgenden drei Phasen:

- I. Einem Konzeptwettbewerb in einer ersten Phase, in welchem die strategischen Konzepte der einzelnen Bieter sowie belastbare Angebote eingeholt werden (Verfahren bis zur Entscheidung über die belastbaren Angebote).
- II. Der Vermarktungsphase (Verfahren bis zur Entscheidung über konkretisierte Angebote nach Durchführung einer Due Diligence).
- III. Der Verhandlungsphase (Verfahren bis zum Zuschlag für das bevorzugte Angebot).

§ 3 Phase I “Konzeptwettbewerb“

Der Konzeptwettbewerb hat zum Ziel, über einen Wettbewerb verschiedene Konzepte für die Weiterentwicklung der STW AG unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Interessen der einzelnen Parteien zu ermitteln und mit einem belastbaren Angebot zu verbinden. Der Konzeptwettbewerb besteht aus folgenden Schritten:

- ❖ Erstellung eines gemeinsamen Zielkatalogs für eine mögliche Transaktion durch die Parteien, welcher die Belange des städtischen Aktionärs sowie die von VE berücksichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Berater (vgl § 8).
- ❖ Erstellung der Ansprachedokumente durch den Berater in Abstimmung mit den Aktionären.
- ❖ Identifizierung und Ansprache sämtlicher geeigneter Kandidaten durch den Berater im Auftrag der Aktionäre.

- ❖ Aufforderung aller interessierten Kandidaten incl. VE zur Abgabe eines strategischen Konzepts und eines belastbaren Angebotes.

Die Kandidaten sollen aufgefordert werden, ihr strategisches Konzept, Kaufpreise und weitere Konditionen getrennt für Anteilserwerbe in Höhe von 24,9 %, 49,9 % und für 74,9 % zu unterbreiten. Das strategische Konzept kann für die Fälle eines Verbleibs von VE in der Gesellschaft sowie aber auch für den Fall einer Veräußerung der VE-Anteile aufgestellt werden. Die Parteien sind auch offen für strategische Konzepte, die auf Partnerschaften mit STW und / oder mit VE beruhen.

Folgende Punkte sind den Bewerbern gegenüber schriftlich offen zu legen:

- Der städtische Aktionär wird die potentiellen Bewerber darauf hinweisen, daß es im Interesse der Stadt ist, den Wasserbereich bei einer Mehrheitsveräußerung im Eigentum des städtischen Aktionärs zu belassen
- Bei Angebot von Vermögenswerten als Tauschobjekte für VE ist der darauf entfallende Kaufpreis anzugeben
- Gegenüber VE werden durch den städtischen Aktionär bzw. den Berater (Investbank) nur die Angebotsteile von Bewerbern offen gelegt, die die für VE relevanten Tauschobjekte und die Partnerschaftskonzepte mit einer VE-Beteiligung sowie die Kaufpreise bezogen auf 24,9 % und 74,9% der Aktien an der STW AG beinhalten.

Nach Eingang der Konzept-Angebote werden diese vom Berater ausgewertet und soweit wie zulässig den jeweiligen Aktionären zugänglich gemacht. Eine Bieterauswahl für die Fortsetzung des Verfahrens im Rahmen der Vermarktungsphase soll dann auf Basis eines Vorschlags des Beraters durch die Aktionäre abgestimmt werden. Ziel ist es, dass die Aktionäre ein einvernehmliches partnerschaftliches Vorgehen beschließen. Falls sich die Aktionäre nicht einigen können, haben beide Aktionäre das Recht diese Vereinbarung zu beenden und sind jeweils frei in der weiteren Gestaltung des Bieterprozesses.

Zum Abschluss der Phase I, auf Basis der belastbaren Angebote, wird sich VE positionieren, ob eine Veräußerung der eigenen Anteile die Vorzugsvariante ist und deshalb ein Veräußerungsprozess gemeinsam fortgesetzt werden kann.

Die Aktionäre sind sich einig, dass es im weiteren Verfahren ggf. notwendig wird, bestehende Rechte anzupassen oder zu ändern. So könnte zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorlage besonders attraktiver Angebote die bestehende Andienungspflicht ggf. in ein Mitveräußerungsrecht gewandelt werden. Die Parteien werden zum Ende der Phase I sich über diese Punkte partnerschaftlich abstimmen.

§ 4 Vermarktungsphase

Sofern sich VE auf der Verkäuferseite positioniert hat, wird VE an der Vermarktungsphase für ihren Anteil beteiligt und diese zusammen mit dem städtischen Aktionär durchführen. Die Vermarktungsphase besteht aus folgenden Schritten:

- ❖ Durchführung der Due Diligence (Managementpräsentation, Betriebsbesichtigung, Datenraum).
- ❖ Aufforderung zur Abgabe von konkretisierten Angeboten incl. Anmerkungen zur Vertragsdokumentation.
- ❖ Evaluierung der konkretisierten Angebote und Auswahl der Bieter für die Verhandlungsphase.

§ 5 Verhandlungsphase

Soweit VE auf der Verkäuferseite positioniert ist, nimmt VE für ihren Anteil auch an der Verhandlungsphase teil. Die Verhandlungsphase besteht aus folgenden Schritten:

- ❖ Aufnahme der Vertragsverhandlungen.
- ❖ Aufforderung an die Bewerber, verbindliche Angebote abzugeben. Evaluierung der Angebote, Entscheidung über die Attraktivität der Angebote durch den städtischen Aktionär und ggf. VE.
- ❖ Zuschlag für das gemäß Zielkatalog attraktivste Angebot.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit und Verhandlungskommunikation

Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit bezüglich des durchzuführenden Prozesses erfolgt in Abstimmung mit VE ausschließlich durch den städtischen Aktionär. Den Parteien steht es frei, ihre Interessen in dem Verfahren gegenüber der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Die Kommunikation gegenüber den potentiellen Bietern wird durch den von den Parteien gemeinsam vereinbarten Finanzberater koordiniert.

§ 7 Terminplan

Zu Beginn des Prozesses werden die Parteien auf der Basis eines Vorschlages ihres Finanzberaters einen verbindlichen Prozesszeitplan verabschieden.

§ 8 Beauftragung von Beratern

Die Parteien sind sich einig, dass für die Konzeptwettbewerbsphase Berater durch die KVV beauftragt werden. VE wird die Hälfte der Kosten der Berater der KVV nach Abschluß dieser Phase ersetzen. Die Parteien sind sich einig, daß das Gesamtbudget für die Phase I einen Betrag von EUR 300.000 nicht übersteigt. Sollte dieser Betrag überschritten werden, ist die hälftige Kostenverteilung nur nach vorheriger Zustimmung von VE wirksam. VE ist bekannt, daß die KVV die Beratungsleistung der Investmentbank für alle drei Phasen zusammen ausschreiben und eine anwaltliche Beratung ggf. ergänzend mandatiert wird. Vor endgültiger Mandatierung erfolgt jeweils eine Abstimmung zwischen den Parteien über die Konditionen der Mandatierung. Die Ergebnisse (Ausarbeitungen, Präsentationen, gutachterliche Stellungnahmen etc.) der Berater (Investmentbank und ggf. Anwälte, die von der KVV beauftragt werden) werden unter Berücksichtigung der Einschränkungen dieser Vereinbarung in § 3, dritter Spiegelstrich den Parteien zugänglich gemacht.

Für den Fall, dass sich VE auf der Veräußerseite für die Phasen II u. III positioniert, werden die Kosten, soweit VE dem/den Beratervertrag(en) beiträgt, für diese Phasen für die Berater quotal durch die Aktionäre entsprechend der zu veräußernden bzw. der veräußerten Anteile getragen.

Nimmt VE dagegen in der Phase II und III auf der Bieterseite weiter teil, erfolgen die Mandatierungen ausschließlich durch KVV ohne Kostenbeteiligung von VE.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Parteien im Übrigen Ihre jeweiligen Kosten auch im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung selbst tragen.

§ 9 Projektverantwortung

Die Parteien, der städtische Aktionär und VE, benennen für dieses Projekt Projektverantwortliche. Die Kommunikation im Rahmen des Projektes erfolgt ausschließlich über die Projektverantwortlichen.

Von der Stadt Kassel wird	Herr Dr. Jürgen Barthel
von der KVV	Herr Andreas Helbig
von VE	Herr Boris Schucht

benannt.

§ 10 Geltungszeitraum und Kündigung

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und endet, wenn entweder

- a) das Verfahren nicht bis zum 31.12.2006 begonnen wurde oder
- b) das Verfahren durch dinglichen Übergang der angebotenen Anteile an der STW beendet oder
- c) die Vereinbarung durch einen der beiden Aktionäre nach Abschluss der Phase I beendet wird.

Im Übrigen kann der Vertrag von jeder Partei nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 11 Geheimhaltung

Die Parteien werden alle im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden vertraulichen Informationen, wie auch die Kenntnis über diesen Vertrag, mit der erforderlichen Diskretion behandeln.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

§ 12 Sonstige Vereinbarung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksam- oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksam- und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

3. Die Beteiligten sind sich einig, dass ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet und die Anwendung des internationalen Privatrechtes ausgeschlossen ist.

4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.

(Ort, Datum)

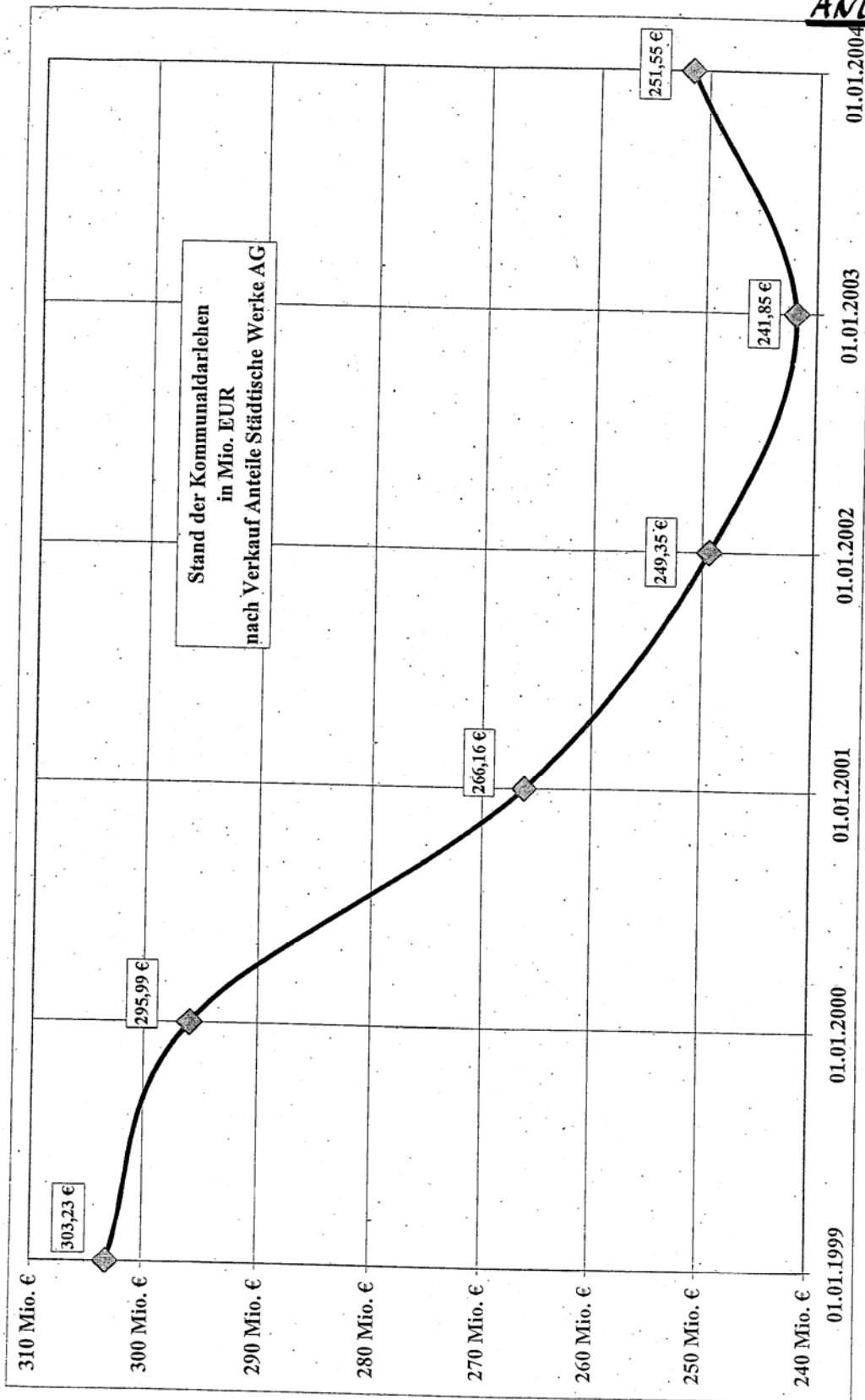
(Stadt Kassel)

(Ort, Datum)

(KVV)

(Ort, Datum)

(VE)



ANLAGE 4

Maßgebliche Datenbasis

	2000 T€	2001 T€	2002 T€	2003 T€	2004 T€	2005 T€	2006 T€	Gesamt T€
EK-Verzinsung Stadt / STW	7.670	7.700	6.969	6.863	6.916	6.972	7.031	50.121
Ergebnis KFW	-3.748	-7.444	-2.228	-1.746	15	-617	1.100	-14.668
Kapitalstärkung STW durch KVV	1.356	1350	3.459	4.053	5.815	4.256	5.490	25.779
Investitionen KFW	4.600	3.400	2.500	8.400	13.300	7.300	5.600	45.100
Investitionen STW	27.500	23.700	29.700	18.500	25.200	22.900	31.700	179.200

Städtische Werke Untersuchungsumfang sicherstellen

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt, bei der Erstellung des Gutachtens als Beratungsgrundlage über die Zukunft der Städtischen Werke sicherzustellen, dass im Sinne einer ergebnisoffenen Betrachtung die Optionen

- des Rückkaufs der Vattenfallanteile durch die Stadt und
- der Beteiligungen von KundInnen und MitarbeiterInnen der Städtischen Werke analog **den Beispielen** des HertensFonds oder des derzeit diskutierten "Freiburger Stadtwerke-**Bürger-Fonds**"

einbezogen werden."

Nachrichtlich

Antrag vom 26.06.2006

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt, bei der Erstellung des Gutachtens als Beratungsgrundlage über die Zukunft der Städtischen Werke sicherzustellen, dass im Sinne einer ergebnisoffenen Betrachtung die Optionen

- des Rückkaufs der Vattenfallanteile durch die Stadt und
- der Beteiligungen von KundInnen und MitarbeiterInnen der Städtischen Werke analog den Beispielen des HertensFonds oder des derzeit diskutierten "Freiburger BadenoVA-Stadtwerke-Fonds"


einbezogen werden."

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Aulepp-Wulff

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE.ASG

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3315
E-Mail
fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net

Vorlage Nr. 101.16.131

Kassel, 22.06.2006

Rückkauf der Städtischen Werke durch den KVV Konzern

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, den Vorstand der KVV mit der Erstellung
eines Konzepts zum Rückkauf der „Vattenfall“- Anteile der Städtischen
Werke durch die KVV Konzern zu beauftragen.

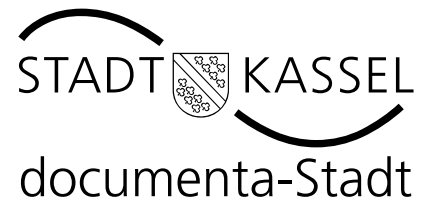
Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.148

Kassel, 26.06.2006

Verkauf von Anteilen der Städtische Werke Aktiengesellschaft

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert im Rahmen der Erstellung von Gutachten und im weiteren Diskussionsprozess auch Modelle für Bürger- und Mitarbeiteraktien für den Fall, dass Vattenfall Europe AG ihre Anteile an den Städtischen Werken verkaufen will, zu prüfen und darüber im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Weber

gez. Gernot Rönz
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Erster Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung mit der
Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck - Personal- und
Organisationsamt -**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Dem Abschluss eines Ersten Nachtrages zur Verwaltungsvereinbarung mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung zur Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger/innen der Stadt Kassel sowie der Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für alle Bediensteten und Versorgungs- sowie Rentenempfänger/innen der Stadt zwischen der Stadt Kassel und der Beamtenversorgungskasse Kurhessen (jetzt: Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck) vom 09.05.1994/01.06.1994 wird um die Regelungen zur Durchführung der Anerkennungsverfahren von Sanatoriumsbehandlungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Hessische Beihilfeverordnung - HBeihVO), Heilkuren (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 HBeihVO) und von ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen (Nr. 2.1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO) ergänzt (siehe Anlage).

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 293 vom 02.05.1994 wird dahingehend geändert."

Begründung:

Mit Wirkung vom 01.07.1994 wurde der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge und der Beihilfen im Auftrag der Stadt gegen Erstattung eines Verwaltungskostenbeitrags übertragen. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit sowie deren Abwicklung von Sanatoriumsbehandlungen, Heilkuren und von ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen blieben in der Zuständigkeit der Stadt. Diese Aufgabe wurde durch eine Sachbearbeiterin, die der bisherigen Abteilung "Zentrale Steuerung" des Personal- und Organisationsamtes zugeordnet war, wahrgenommen. Durch die Umstrukturierung innerhalb des Amtes und den Wechsel dieser Sachbearbeiterin in

einen anderen Verwaltungsbereich ist die Wahrnehmung dieser Aufgabe geprüft worden.

Aus Datenschutzgründen und Wirtschaftlichkeitserwägungen sollen diese Tätigkeiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck übertragen werden. Die zusätzlichen Kosten würden jährlich durchschnittlich 1.680,00 € betragen. Im Personal- und Organisationsamt wird im Zusammenhang mit der Aufgabenverlagerung ein entsprechender Stellenanteil des Stellenwerts A 11 BBesG eingespart.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2007 dem Ersten Nachtrag zugestimmt. Der Beschluss ist als Anlage beigefügt

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Entwurf

Erster Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen durch die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck

zwischen

der **Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck** (BVK)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kölnische Straße 42 - 42 A, 34117 Kassel

und

der **Stadt Kassel** - vertreten durch den Magistrat -
Rathaus, 34117 Kassel

wird ergänzend zu der zum 01.07.1994 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Auszahlung von Versorgungsbezügen und Beihilfen folgendes vereinbart:

1. Die BVK übernimmt mit Wirkung vom _____ für die Stadt Kassel die Durchführung der nach Hessischem Beihilfenrecht notwendigen Anerkennungsverfahren für deren Bedienstete.
2. Der Umfang der durch die BVK im Rahmen der beihilferechtlichen Anerkennungsverfahren durchzuführenden Tätigkeiten ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Verfahrensbeschreibung.
3. Die BVK berechnet für jedes durchgeführte Anerkennungsverfahren einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 60,00 €. Der Verwaltungskostenbeitrag unterliegt einer jährlichen Überprüfung und eventuellen Neufestsetzung durch den Verwaltungsausschuss.

Kassel, _____

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Beamtenversorgungskasse
Kurhessen-Waldeck
- Der Direktor -

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Werner

Thomas-Erik Junge
Bürgermeister

Entwurf

Verfahrensbeschreibung zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens Beihilfe

Die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK) übernimmt im Auftrag des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers die nach Hessischem Beihilferecht notwendigen Anerkennungsverfahren für die nachstehend genannten "besonderen" Heilverfahren.

Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ist erforderlich bei Sanatoriumsbehandlungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 HBeihVO), Heilkuren (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 HBeihVO) und bei ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen (Nr. 2.1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO).

Der Leistungsumfang der durch die BVK im Rahmen der Anerkennungsverfahren durchzuführenden Tätigkeiten stellt sich wie folgt dar:

1. Vorherige Anerkennung einer Heilkur bzw. einer Sanatoriumsbehandlung

- Im Vorfeld einer Sanatoriumsbehandlung bzw. einer Heilkur erfolgt die Information der Beihilfeberechtigten durch persönliche und telefonische Beratung sowie durch Übersendung von Informationsmaterial.
- Die Beihilfeberechtigten beantragen schriftlich die Anerkennung der Heilkur bzw. der Sanatoriumsbehandlung bei ihrem Dienstherrn bzw. direkt bei der BVK.
- Die BVK erteilt einen Auftrag an das für den Wohnort des Beihilfeberechtigten zuständige Gesundheitsamt zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens über die Notwendigkeit einer Heilkur bzw. eines Sanatoriumsaufenthaltes. Zeitgleich erhält der Beihilfeberechtigte eine entsprechende schriftliche Information, dass das Gesundheitsamt sich mit ihm in Verbindung setzen wird.

Eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Notwendigkeit der Heilbehandlung sowie ggf. fachärztliche Berichte sind vom Beihilfeberechtigten dem Amtsarzt und nicht BVK vorzulegen. Der Urlaub ist vom Beihilfeberechtigten rechtzeitig gesondert über die zuständige Personalverwaltung zu beantragen.

- Nach Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens erstellt die BVK einen Bescheid zur Anerkennung (ggf. Ablehnung) der Heilkur bzw. des Sanatoriumsaufenthaltes. Zeitgleich erhält der Dienstherr eine Ausfertigung des Bescheides über die Anerkennung bzw. die Ablehnung der Behandlung.

2. Vorherige Anerkennung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung

- Die Information der Beihilfeberechtigten zur Beihilfefähigkeit einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung erfolgt durch persönliche und telefonische Beratung sowie durch Übersendung von Informationsmaterial. Insbesondere übersendet die BVK dem Beihilfeberechtigten den Antrag auf Anerkennung der ambulanten Psychotherapie, einen Vordruck für den Bericht des Gutachters sowie ggf. einen Konsiliarbericht.
- Nach Eingang des vom Beihilfeberechtigten und Therapeuten ausgefüllten Antrags auf ambulante psychotherapeutische Behandlung, des ärztlichen Berichts sowie ggf. des Konsiliarberichts sind diese zusammen mit dem Formblatt "Stellungnahme" sowie eines Freiumschlags an den Gutachter weiterzuleiten.

- Nach Eingang des Gutachtens erstellt die BVK einen Bescheid über die Anerkennung bzw. Ablehnung der ambulanten Psychotherapie und sendet eine Ausfertigung an den Beihilfeberechtigten. Der Therapeut erhält eine Ausfertigung des Gutachtens sowie des Anerkennungs- bzw. Ablehnungsbescheides. Zeitgleich erhält auch der Dienstherr eine Ausfertigung des Anerkennungs- bzw. Ablehnungsbescheides.

Der von der BVK zu erstellende Schriftwechsel einschließlich der Bescheide wird im Anerkennungsverfahren unter dem Briefkopf des Dienstherrn maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Städtische Werke AG
Beteiligung an der Biogas Verwaltungs GmbH
Beteiligung an der Biogas Homberg GmbH u. Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Biogas-Verwaltungs GmbH in Höhe von 12.500 € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Biogas Homberg GmbH & Co. KG als Kommanditistin in Höhe von 1.2 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Die Städtische Werke AG (STW) beabsichtigt sich am Projekt der Biogasanlage Homberg/Efze im Schwalm-Eder-Kreis zu beteiligen. Im Rahmen der Gesellschaftsneugründung ist die Beteiligung mit 12.500 € (50 %) an der **Biogas-Verwaltungs GmbH** vorgesehen. Weitere Gesellschafter sind mit jeweils 25 % die MGS Steuerberatungs GmbH des Kreisbauernverbandes Schwalm – Eder und die Maschinenring Schwalm – Eder GmbH.

Die Biogas-Verwaltungs GmbH wird als Komplementärin die Verwaltung und Geschäftsführung der Projektträgergesellschaft (Biogas Homberg GmbH u. Co.KG) vollziehen. Die Geschäftsführung wird durch die STW und einem Geschäftsführer der berufsständischen Vertretung der Landwirtschaft mit gleichen Stimmrechten gestellt. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist nicht vorgesehen.

Daneben ist beabsichtigt, dass sich die STW mit einer Stammeinlage von 1.2 Mio. € (50 %) als Kommanditist an der neu zu gründenden **Biogas Homberg GmbH u. Co. KG** beteiligt.

Diese Projektträgergesellschaft wird mit einem Stammkapital von insgesamt 2.4 Mio. € ausgestattet und verfolgt als Geschäftszweck die Planung, die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage in Homberg/Efze. Als weitere beteiligte Kommanditisten ist die Gemeinschaft des Berufsstandes der Landwirtschaft mit 50 % durch die MGS Steuerberatungs GmbH des Kreisbauernverbandes, der Maschinenring Schwalm-Eder GmbH sowie einzelne Landwirte vertreten.

Das Einbinden der Landwirtschaft in die Gesellschaft ist notwendig und zugleich auch eine Bedingung. Die finanzielle Beteiligung der Landwirte bietet die Sicherheit, dass der Substratlieferant und Kommanditist eine Person darstellt und die gleichen Ziele verfolgt wie die Gesamtgesellschaft. Eine weitergehende Projektbeschreibung kann der Anlage 3 entnommen werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde im Aufsichtsrat geprüft und verspricht eine ausreichende Rendite bei einem begrenztem Risiko, da die Ertragslage mit der Förderung durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) abgesichert ist.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) beigefügt (Anlage 4). Die Stellungnahme der IHK spricht sich im Ergebnis gegen die Beteiligung an diesem Projekt aus.

Eine Abstimmung mit dem Vorstand der STW und der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel hat zwischenzeitlich jedoch ergeben, dass die Auffassung der IHK an der herrschenden Rechtsmeinung vorbeigeht. Die Beteiligung an den beiden Gesellschaften zum Betrieb einer Biogasanlage in Homberg/Efze stellt keine Einschränkung des Wettbewerbs dar. Vielmehr dient das Vorhaben der Verstärkung des Wettbewerbs auf einem liberalisierten Markt. Eine weitergehende Stellungnahme der STW ist hierzu als Anlage 5 beigefügt. Die vom Regierungspräsidium Kassel vertretene Position wird in schriftlicher Form nachgereicht.

Der Aufsichtsrat der Städtische Werke AG hat in seiner Sitzung am 27.06.2007 der Übernahme der Beteiligungen zugestimmt.

Der Magistrat wird diese Vorlage in seiner Sitzung am 20.08.2007 behandeln.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Entwurf: Stand vom 31.07.2007

**Gesellschaftsvertrag
der Biogas-Verwaltungs-GmbH**

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Biogas- Verwaltungs- GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Ziele und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und Geschäftsführung der Biogas Homberg GmbH & Co. KG sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen unter Übernahme der unbeschränkten Haftung.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3

Bekanntmachung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4

Dauer der Gesellschaft / Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Kündigung erklären. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie hat mit Einschreiben und mit einer Frist von 6 Monaten gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erfolgen.
- (4) Kündigt ein Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven unter unveränderter Firma fortzuführen. Ferner haben die übrigen Gesellschafter das Recht der Anschlusskündigung zum gleichen Termin innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Kündigung.
- (5) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus. Der kündigende Gesellschafter hat seine gesamten Geschäftsanteile auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch

diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Verzichtet ein Gesellschafter auf sein Übernahme- oder Bezugsrecht, so wächst der auf dieses Recht entfallende Teil des Geschäftsanteils den anderen Gesellschaftern im Verhältnis der übrigen Stammeinlagen zueinander an.

- (6) Sind die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung des Gesellschafters vollständig von einem oder allen übrigen Gesellschaftern übernommen oder lehnen alle verbleibenden Gesellschafter die Übertragung ab, wird die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn die verbleibenden Gesellschafter bestimmen einstimmig, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf einen Dritten gegen Abfindung durch diesen zu übertragen ist. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.
- (7) Die Kündigung ist unzulässig, wenn nicht zugleich auch die Kommanditgesellschaft gekündigt wird.

§ 5

Stammkapital/Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen
 - (a) die Städtische Werke AG eine Stammeinlage in Höhe von 12.500,00 €;
 - (b) die MGS Steuerberatungs- GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 6.250,00 € und
 - © die Maschinenring Schwalm-Eder GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 6.250,00 €
- (3) Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht und sind in voller Höhe sofort fällig.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung

§7

Geschäftsführer/Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Einzelvertretung verliehen werden.
- (2) Die Geschäftsführer der Gesellschaft werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen berufen und abberufen. Gleiches gilt für die Verleihung von Einzelvertretungsbefugnissen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit Geschäftsführern.
- (3) Ungeachtet von Abs. (2) haben die Gesellschafter (a) und (b & c) gemeinsam einen Geschäftsführer ihrer Wahl zu stellen. Hierzu hat jeder der vorgenannten Gesellschafter das Recht, in einer Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer seiner Wahl zu berufen und diesen auch wieder abzurufen. Die übrigen Gesellschafter sind hiervon in der Tagesordnung zu unterrichten und in der Gesellschafterversammlung anzuhören,

haben jedoch bei der Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers kein Stimmrecht.

- (4) Ausgenommen aller Fälle der dauerhaften oder langfristigen Krankheit oder des Ablebens eines Geschäftsführers der Gesellschaft, dürfen die Gesellschafter ihrer vorstehendes Berufungs- und Abberufungsrecht jedoch nur einmal pro Kalenderjahr ausüben.
- (5) Die Geschäftsführer werden von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreit.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Je 6.250 € Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- (2) Neben den an anderer Stelle dieses Vertrages oder im Gesetz vorgesehener Fälle beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Punkte:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen
2. Entlastung der Geschäftsführung
3. Wahl der Abschlussprüfer
4. Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 2 AktG zur Erledigung vorgelegt werden
5. Die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie der Stellenübersicht
6. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Mittel nicht ausreichen sowie über im Wirtschaftsplan nicht veranlagte Investitionen, die einen Wert von 50.000,00 Euro überschreiten
7. Die Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung
8. Die Bestellung oder Abberufung von Prokuristen
9. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen
10. Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie für solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50.000 Euro überschritten wird
11. Der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes 50.000,00 Euro übersteigt
12. Der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder wesentlichen Beteiligungen

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist möglich.
- (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führen die Gesellschafter alternierend.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.
3. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter regelmäßig über die Entwicklung.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB in der jeweils geltenden Fassung. Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 1 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Haushaltegrundsatzgesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Inhalte zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

§ 12

Recht zur Unterrichtung

Unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.

§ 13

Bewertung und Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) In allen Fällen der Abfindung eines Gesellschafters wird das Auseinandersetzungsguthaben in einer von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, der den letzten Jahresabschluss der Gesellschaft testiert oder erstellt hat, zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, die für alle Beteiligten - sofern rechtlich zulässig - bindend ist, auf den Tag des Ausscheidens ermittelt.
- (2) In der Auseinandersetzungsbilanz sind die Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens auf der Grundlage der Tageswerte entsprechend den Teilwerten gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 EStG in Ansatz zu bringen. Gleiches gilt für die Bewertung von Beteiligungsbesitz der Gesellschaft. Ein Firmenwert bleibt hier unberücksichtigt. Am Gewinn und Verlust nimmt der Ausscheidende bis zum Tage des Ausscheidens teil.
- (3) Das so festgestellte Abfindungsguthaben ist binnen 4 Wochen nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens auszuzahlen. Wird das Abfindungsguthaben erst nach dem Eintritt der Wirksamkeit des Ausscheidens ermittelt, beginnt die Auszahlungsfrist mit der Mitteilung des Abfindungsguthabens durch die nach Abs. (1) zuständige ermittelnde Person an die Gesellschaft. Nach der Feststellung des Abfindungsguthabens führen durch Betriebsprüfung veränderte Jahresertragssteuerbilanzen zu keiner Anpassung des Abfindungsguthabens
- (4) Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben kann nicht verlangt werden.
- (5) Die Kosten, die durch die Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz entstehen, trägt der Ausscheidende.
- (6) Zur Sicherung der Forderungen der Gesellschaft aus Warenlieferungen oder Leistungen oder Forderungen der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen einen Gesellschafter bei dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft, gleich aus welchem Grunde es erfolgt, tritt dieser seine Forderungen gegen die Gesellschaft aus Kapitalkonten, Darlehenskonten und Sonderkonten sowie das Abfindungsguthaben mit der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages bzw. mit Beitritt zur Gesellschaft an die Gesellschaft ab. Die Gesellschaft kann ihre Forderungen mit den Forderungen des Gesellschafters zu gegebener Zeit verrechnen.

§ 14

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Abgaben, einschließlich Bekanntmachung und Eintragung bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

§ 15

Schriftform, Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.
- (2) Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem voll wirksam. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, eine ergänzende Vereinbarung zu treffen, die dem

wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt, wie dies rechtlich möglich ist.

Kassel, den

Vorgelesen und genehmigt.

Städtische Werke AG

Helbig Kiok

MGS Steuerberatungs- GmbH

.....

Maschinenring Schwalm-Eder GmbH

.....

Notar

.....

Entwurf - Stand: 13.08.2007

Gesellschaftsvertrag der Bio-Gas GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Firma lautet

Biogas Homberg GmbH & Co. KG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist

- die Projektierung, Planung und Errichtung einer Aufbereitungs- und Verwertungsanlage für die Vergärung von Biomasse zur Erzeugung von Energie.
 - der Betrieb dieser Anlagen
- sowie die Vornahme sämtlicher damit zusammenhängender und den Gesellschaftszweck fördernder Geschäfte.

- (2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie ist zum Kauf und Verkauf von erforderlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich dazugehöriger Grundstücke befugt.
- (3) Im Übrigen ist die Gesellschaft befugt, alle Geschäfte durchzuführen oder Maßnahmen vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen und Organschaftsverhältnisse einzugehen.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt am heutigen Tage. Sie wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und dauert bis zum 31.12.2007

§ 4 Gesellschafter

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Biogas Verwaltungs-GmbH Sie erbringt keine Kapitaleinlage und ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Die Gesellschaft wird mit einer Kapitaleinlage von 2.400.000 € ausgestattet.

(3) Gründungskommanditisten sind:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Städtische Werke AG..... | |
| | mit einer Kommanditeinlage von | 1.200.000,- € |
| b) | MGS Steuerberatungs GmbH, Rudolf-Harbig-Str. 4,
34576 Homberg (Efze) | |
| | mit einer Kommanditeinlage von |€ |
| c) | Maschinenring Schwalm-Eder GmbH, Schulstr. 17,
34590 Wabern | |
| | mit einer Kommanditeinlage von | |
| d) | | |
| | mit einer weiteren Kommanditeinlage von | € |
| e) | Herr | |
| | mit einer weiteren Kommanditeinlage von | € |

Das gesamte Kommanditkapital beträgt somit €

(4) Die Kommanditeinlagen gemäß Abs. (2) (im Folgenden „Kommanditeinlagen“) sind als Haftsummen der Kommanditisten in das Handelsregister einzutragen. Sie sind in voller Höhe innerhalb von 1 Monat nach Abschluss dieses Vertrages zu leisten und fällig. Rückständige Einlagen sind ab Fälligkeit ohne Mahnung mit 10% p. a. zu verzinsen.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Annahme der Beitrittserklärungen der potentiellen Kapitalanleger namens aller Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt.

§ 5 Konten der Gesellschafter

(1) Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto, das die Höhe der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen wiedergibt, eingerichtet. Die Höhe der Kapitalkonten entspricht den zum Handelsregister angemeldeten Kommanditeinlagen. Die Kapitalkonten sind Festkonten; sie werden nicht verzinst.

(2) Etwaige Verluste der Gesellschafter werden auf Verlustvortragskonten, die im Bedarfsfall für jeden Gesellschafter eingerichtet werden, verbucht. Die Verlustvortragskonten werden nicht verzinst.

(3) Für jeden Gesellschafter wird ein Darlehenskonto eingerichtet.

§ 6 Kapitalerhöhung

(1) Erhöhungen der Kapitalkonten gem. § 5 Abs. 1 (Kapitalerhöhungen) sollen grundsätzlich nur aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen mit einer Mehrheit von 75% des Kommanditkapitals erfolgen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin allein berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind bezüglich aller Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftende Gesellschafterin und der Gesellschaft sowie den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Produktionseinrichtungen und Fahrzeugen sowie Sicherungsübereignung oder Verpfändung von Gegenständen und Rechten des Anlage- und Umlaufvermögens;
 - b) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in Teilen davon sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen;
 - c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen sowie jede Änderung solcher Beteiligungen;
 - d) Investitionen, welche die Grenze von 500.000 € übersteigen;
 - e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - f) die Aufnahme von Krediten, die im Investitionsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind, ausgenommen sich kurzfristige Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen, und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.
 - g) alle sonstigen außergewöhnlichen nicht zu den laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft gehörenden Rechtshandlungen und Maßnahmen.
 - h) Teilweise oder gänzliche Einstellung von Aktivitäten des Unternehmensgegenstandes, Stilllegung oder Aufgabe von Betriebsstätten sowie Vermietung, Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung von Betriebsstätten an Dritte;
 - i) Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft als ihr Vertreter in Beteiligungsgesellschaften in jedem Einzelfall;
 - j) Die Gesellschafterversammlung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben aus ihren Mitgliedern Arbeitsausschüsse bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festlegen. Den Ausschüssen der Gesellschafterversammlung können im Rahmen der Gesetze auch Entscheidungsbefugnisse der Gesellschafterversammlung übertragen werden. Die Ausschüsse sind so zu besetzen, dass ihre Mitgliederzahl durch 2 teilbar ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Regelungen über die Gesellschafterversammlung entsprechend.

§ 8 Aufwendungsersatz, Geschäftsführervergütungen

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen. Hierüber hat sie eine ordnungsgemäße Rechnung zu erteilen.
- (2) Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine jährliche Vergütung in Höhe von 5% ihres Stammkapitals.

§ 9 Gesellschaftsvertrag

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschaftsversammlungen gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist in folgenden Fällen zuständig.
 - a) Genehmigung des von der Geschäftsführung im Entwurf vorgelegten Jahresabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über die Zuführung von Teilen des Jahresgewinns auf das Rücklagenkonto und ggfs. deren Höhe,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung
 - d) Wahl und Bestellung der Person vom Wettbewerbsverbot,
 - f) Festsetzung der Tätigkeitsvergütungen der Geschäftsführer
 - g) Maßnahmen der Geschäftsführung gem. § 7 Ziffer 3,
 - h) den Ausschluss eines Gesellschafters,
 - i) den Entzug Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - j) in allen anderen Fällen, die ein Gesellschafter als weiteren Gegenstand der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang der Einladung benennt.
 - k) die Wahl des Abschlussprüfers
 - l) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn Gesellschafter mit insgesamt mehr als 25% des Kommanditkapitals dies beantragen.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Geschäftsführer schriftlich einberufen. Zwischen der Absendung des Briefes und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Versammlung mindestens mehr als 51% des Kommanditkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung bei Eröffnung danach beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf Satz 1 beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der Gesellschafter, der sich im vorstehenden Sinne vertreten lassen will, hat diese Absicht vor der Gesellschafterversammlung der einberufenen Stelle mitzuteilen.
- (4) Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung können auch andere Personen teilnehmen
- (5) Je € 1.000,00 Einlage gewähren eine Stimme.
- (6) Zur Wirksamkeit der Beschlüsse ist im Allgemeinen eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügend, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend eine abweichende Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Mit Zustimmung der Gesellschafter, die mindestens 75% des Kommanditkapitals halten, können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich ohne die formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn Gesellschafter mit mindestens 75% des Kommanditkapitals damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

§11 Protokolle über die Beschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftende Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten zu übersenden. Widersprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von drei Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin geltend zu machen. Über die Widersprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§12 Anfechtung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind aus den gleichen Gründen nichtig oder anfechtbar, aus denen sie nichtig oder anfechtbar wären, wenn es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handeln würde.
- (2) Die Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage beträgt einen Monat

§ 13 Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

- (2) Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für die Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen.
- (3) Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

§ 14 Offenlegung

- (1) Sofern die Gesellschaft zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, hat der Geschäftsführer nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss zum Handelsregister des Sitzes der KG einzureichen.
- (2) Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat der Geschäftsführer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§15 Gewinnermittlung und –verteilung

- (1) Der Gewinn ergibt sich nach Berücksichtigung der Posten, die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander steuerlichen Aufwand oder Ertrag darstellen. Es handelt sich dabei um die Haftungsvergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin gem. § 8 Abs. 2, so wie die Kosten der Geschäftsführung.
- (2) Der nach Abs. 1 verbleibende Gewinn oder Verlust wird in dem Verhältnis der festen Kapitalkonten gemäß § 5 auf die Gesellschafter verteilt, das am 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres besteht.
- (3) Der Gewinnanteil oder Verlustanteil gemäß Abs. 1 + 2 wird wie folgt verbucht:
 - a) Verluste werden auf den Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 2 gebucht,
 - b) Gewinnanteile werden, sofern nicht Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 2 auszugleichen sind ausgeschüttet. Wenn mehr als 75% des Kommanditkapitals beschließen den Gewinn zu thesaurieren kann vom Satz 1 abgewichen werden.
 - c) Nicht ausgeschüttete Gewinne werden auf das Darlehenskonto gem. § 5 Abs. 3 verbucht.

§ 16 Einlagen und Entnahmen

- (1) Einlagen zum Ausgleich von Verlustvortragskonten oder Darlehenskonten mit negativem Saldo sind jederzeit auch ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig.

- (2) Einlagen sind auf Darlehenskonten zu verbuchen, insofern nicht Verlustvortragskonten auszugleichen werden sollen.
- (3) Einlagen dürfen nicht zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder der Gewinnverteilung führen.
- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung, die nicht aus der Umwandlung von Rücklagen erfolgt, können die Gesellschafter ihre Beiträge nach freier Wahl durch Einlage oder Umbuchung von Guthaben auf den Darlehenskonten erbringen.
- (5) Eine Entnahme von Guthaben von dem Darlehenskonto eines beschränkt haftenden Gesellschafters ist unzulässig, wenn die Summe aller Kapitalkonten eines Kommanditisten (Festkapital-, Darlehens-, Verlustvortrags-, und anteiliges Rücklagenkonto) negativ ist (steuerlich negatives Kapitalkonto) und sich dieses negative Kapitalkonto durch die Entnahmen erhöht oder ein solches negatives Kapitalkonto durch die Entnahmen entsteht.
- (6) Im Übrigen sind Entnahmen vom Darlehenskonto, wenn 25% des Kommanditkapitals zustimmt, zulässig.

§ 17 Ausscheiden und Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt (§19),
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird,
 - c) er eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgibt oder gegen ihn Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wird,
 - d) in seinen Gesellschaftsanteil eine Pfändung ausgebracht und die Aufhebung der Pfändung des Gesellschaftsanteils nicht innerhalb von drei Monaten seit deren Wirksamwerden nachgewiesen ist,
 - e) ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt oder wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist.
- (2) In den in Absatz 1 Buchstabe a-d genannten Fällen scheidet der Gesellschafter mit Eintritt dieses Ereignisses aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (3) Im Fall des Abs. 1 Buchst. e) beschließen die verbleibenden Gesellschafter den Ausschluss. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht und scheidet mit dem Wirksamwerden des Beschlusses aus der Gesellschaft aus.

§ 18 Tod eines Kommanditisten

- (1) Stirbt ein Kommanditist, so wird das Gesellschaftsverhältnis mit seinen Erben fortgeführt.

- (2) Insoweit Gesellschafter Erben eines Gesellschafters werden, wächst ihnen der Kapitalanteil des ausgeschiedenen Gesellschafters zu.
- (3) Hat der verstorbene Gesellschafter letztwillig Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschaftsrechte und –pflichten des verstorbenen Gesellschafters von dem oder den Testamentvollstrecker(n) bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt.
- (4) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung der Rechte aus der Beteiligung zu bestimmen, Bis zur Bestimmung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung Ausschüttungen sind nur über den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.

§ 19 Kündigung

- (1) Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären.
- (2) Wenn Kommanditisten, die zusammen 25% des Kommanditkapitals halten, die Gesellschaft zum gleichen Termin gekündigt haben, so hat die persönlich haftende Gesellschafterin alle Kommanditisten davon unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall sind die anderen Kommanditisten berechtigt, sich innerhalb von 90 Tagen nach Versendung der Mitteilung der Kündigung durch eine Kündigung zum gleichen Zeitpunkt anzuschließen.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

§ 20 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Kommanditbeteiligungen oder Rechte an oder aus Kommanditbeteiligungen sowie über Teile an Kommanditbeteiligungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Kein Zustimmungserfordernis der Gesellschafterversammlung besteht jedoch bei Regelungen zur Festlegung der Erbfolge, wenn und soweit ein Gesellschafter seine Anteile auf Verwandte 1. Grades überträgt.
- (3) Zur Verpfändung oder Belastung oder zur Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsanteil und zur Verfügung über Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zugunsten anderer bedarf ein Gesellschafter gleichfalls eines Einwilligungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen oder die Gesellschaft zum gleichen Termin von allen Kommanditisten gekündigt worden ist.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.

Ein nach Abwicklung der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird wie folgt verteilt: Die Gesellschafter erhalten vorab ihre stehen gelassenen Darlehenskonto einschließlich Zinsen ausgeglichen, soweit die Kapitalkonten des einzelnen Kommanditisten in der Summe positiv sind. Ein verbleibender Liquidationserlös wird auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten aufgeteilt.

§ 22 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter gleich aus welchen Gründen aus der Gesellschaft, so bemisst sich sein Abfindungsguthaben nach dem Wert seiner Beteiligung.
- (2) Der Wert der Beteiligung entspricht dem anteiligen Buchwert des Geschäftsanteils (Kommanditkapital abzgl. Verlustkonten zzgl. Privat- bzw. Darlehenskonto) der sich aus der Handelsbilanz für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ergibt. Auf das Entgelt sind die Beträge anzurechnen, die die Gesellschaft an den betroffenen Gesellschafter seit dem Bilanzstichtag ausgezahlt hat und die Beträge die der betroffene Gesellschafter seit dem Bilanzstichtag an die Gesellschaft auf sein Darlehens- und/oder Verlustvortragkonto gezahlt hat.
- (3) Ändert sich der Buchwert aufgrund einer späteren Betriebsprüfung, so hat dieses auf die Abfindung keinen Einfluss.
- (4) Das Darlehenskonto kann in jedem Falle mit Wirksamwerden des Ausscheidens entnommen werden. Ein negativer Saldo ist unverzüglich nach dem Ausscheiden auszugleichen.
- (5) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in 5 gleichen Jahresraten. Die erste Rate ist 6 Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Das Abfindungsguthaben ist in einer jeweiligen Höhe vom Ausscheiden an mit jährlich 2% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Raten fällig.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung unter Anrechnung auf die nächsten fälligen Raten ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Falls die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Zahlung einer fälligen Rate trotz schriftlicher Nachfristsetzung länger als einen Monat nicht nachkommt, wird der gesamte Restbetrag der Abfindung fällig.

§ 23

Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Den zuständigen Stellen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Kassel sind die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend einzuräumen.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Kein Gesellschafter kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzliche zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Für den Fall, dass sich ein Maß oder eine Zahl, insbesondere auch eine Regel zur Ermittlung einer zu zahlenden Abfindung wegen zu geringer Höhe als unwirksam erweisen sollte, soll eine gerade noch zulässige, möglichst niedrige Abfindung als Vereinbarung gelten, höchstens jedoch eine Abfindung i. H. v 2/3 des Anteils der abzufindenden Beteiligung am Verkehrswert der Gesellschaft.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.
- (4) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.
- (5) Der Vertrag ist dadurch aufschiebend bedingt, dass zu diesem Zeitpunkt alle behördlichen Genehmigungen vorliegen, die Genehmigung der Aufsichtsgremien der STW und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vorliegen, der Netzzugang in die am Anlagenstandort vorhandene Mitteldruckleitung gesichert ist.

..... den

.....
Vertreten durch den Geschäftsführer

.....
vertreten durch den Geschäftsführer
als Kommanditisten

.....
als Kommanditist

.....
als Kommanditist

Projekt Biomethanerzeugung
 Projektdarstellung für Markterkundung

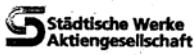


Die Städtische Werke AG Kassel plant die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage im Schwalm-Eder-Kreis, am Standort Homberg/Efze.

Standort, Projektpartner und Konzept

Der Standort Homberg/Efze wurde in einem Prozess zwischen den Projektpartnern: Maschinenring Schwalm-Eder GmbH, dem Kreisbauernverband Schwalm-Eder e. V., der Städtischen Werke AG Kassel und dem Fachplanungsbüro ALENSYS GmbH in Erkner (Berlin) erarbeitet. Der Standort bietet die Vorteile, die dem auserwählten Biogas-Konzept entsprechen. Die Hauptprämissen dafür sind: ausreichende Biomassepotentiale im Umkreis von 8 km, ausgeprägtes Erdgasnetz zur Aufnahme von aufbereitetem Biogas. Das Konzept der Biogasanlage sieht vor, das entstehende Biogas auf Erdgasqualität aufzubereiten und in das Erdgasnetz einzuspeisen. Das neue BioErdgas wird „durchgeleitet“ und z.B. in der Kurhessentherme in Kassel in einem Block-Heiz-Kraftwerk (BHKW) verbrannt; mit diesem BHKW wird dann CO₂-neutral Strom und Wärme erzeugt. Dieses Konzept bietet die Möglichkeit, die Energie der Biomasse in voller Wertschöpfung umzuwandeln und die ganzjährig produzierte Wärme zu nutzen.

Projektpartner



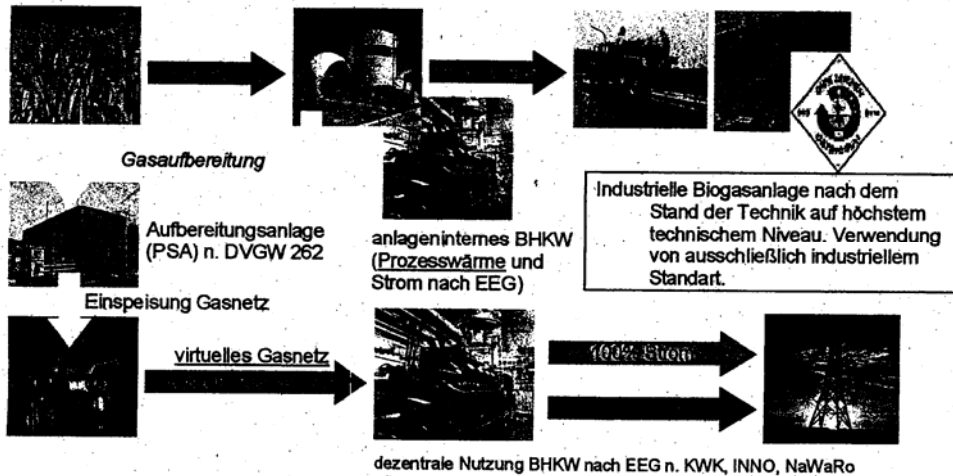
Maschinenring
Schwalm-Eder GmbH



KREISBAUERNVERBAND
SCHWALM-EDER E.V.



Konzept

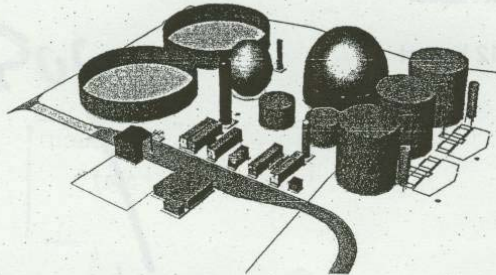


Projekt Biomethanerzeugung

Projektdarstellung für Markterkundung

An dem Standort in Homberg werden ca. 2 ha Grundfläche für die Biogasanlage benötigt. Vorgespräche zu einem Verkauf der Fläche sind bereits positiv bewertet.

Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRos) und Gülle befüllt. In Summe sind dafür ca. 750 ha NaWaRos notwendig, entspricht etwa 40.000 t Feststoffen und ca. 10.000 m³ Gülle. Mit diesen Mengen können 4 BHKWs a 520 kW elektrisch betrieben werden.



Übersichtsbild der Biogasanlage

Die Landwirtschaft hat per LOI der Lieferung der Substrate zugestimmt.

Saatgut/Genmais

In Zusammenarbeit mit den Projektpartnern schreiben wir als Betreiber der Anlage den Landwirten das Saatgut vor, und unterbinden per Liefervertrag den Einsatz von genmanipuliertem Saatgut.

Gesellschaftsmodell

Die Gründung einer GmbH & Co. KG ist das „gängige“ Geschäftsmodell, das in dieser Form von den Landwirten akzeptiert und auch gefordert wird. In dieser Gesellschaft finden sich die Landwirtschaft und der Energieversorger als gleichberechtigte Partner wieder. Somit sind die Anteile der Kommanditisten bei 50:50. Die Geschäftsführung übernimmt als Komplementär eine GmbH mit den Partnern: Städtische Werke AG Kassel (50%), der Kreisbauernverband Schwalm-Eder e. V. (25%) und die Maschinenring Schwalm-Eder GmbH (25%).

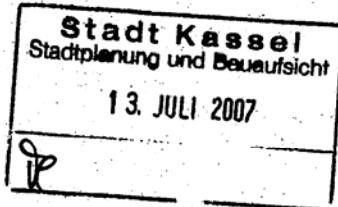
Die Zusammenarbeit zwischen den Städtischen Werken, dem Bauernverband und dem Maschinenring verbindet die betroffenen Mittelständler der Region. Gemeinsam konkurrieren sie mit den großen Energieerzeugern, in Homberg also mit der E.ON.

Wirtschaftlichkeit

Die BioErdgas-Gesellschaft hat einen Umsatz von ca. 3 Mio. € pro Jahr. Hier ist nur die Wertschöpfung der BioErdgasanlage berücksichtigt. Über die Vermarktung des Biogases in BHKWs werden Stromerlöse aus dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) generiert und Wärmeerlöse aus dem Verkauf der Wärme an den Endkunden. Die Vermarktung und Rendite des BioErdgases und der BHKWs obliegt der Städtische Werke AG Kassel allein.

Zeitplan

Der Zeitplan sieht die Unterzeichnung der Substratlieferverträge durch die Landwirtschaft Ende Juli 2007 vor. Nach Zustimmung des AR der Städtischen Werke AG wird zeitnah der Bauantrag gestellt. Baubeginn ist voraussichtlich im Herbst/Winter 2007. Der Betrieb der Anlage folglich im Herbst 2008.



-20-

Handwerkskammer Kassel · Postfach 10 16 20 · 34016 Kassel

Stadt Kassel

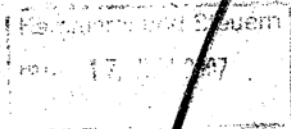
34112 Kassel

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Ass. Eberhard Bierschenk
Recht und Organisation
Geschäftsführer
Tel. 0561 7888-121
Fax 0561 7888-180
eberhard.bierschenk@hwk-kassel.de

RO-2100-BI (Biogas Homberg GmbH & Co. KG)

Kassel, 11. Juli 2007



Neugründung

- Biogas Verwaltungs GmbH
- Biogas Homberg GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 04.07.2007 wegen der mittelbaren Beteiligung an der Städtische Werke AG an der Neugründung der og. Gesellschaften teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen die Beteiligung der Städtische Werke AG als Gesellschafterin der Verwaltungs GmbH und als Kommanditistin der Kommanditgesellschaft mit den vorgesehenen Beteiligungsverhältnissen keine Bedenken erhoben werden.

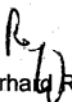
Den Bau der geplanten Biogasanlage begrüßen wir grundsätzlich aus Gründen des Umweltschutzes, der Wirtschaftsförderung in der Region und der Steigerung des Wettbewerbs auf dem Energiemarkt.

Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER KASSEL

Präsident

Hauptgeschäftsführer


Gerhard Repp


Peter Göbel





Industrie- und Handelskammer
Kassel

Marburg

II-24

h 18/7

IHK Kassel in Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg

Magistrat der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
Herr Reyer
Obere Königsstraße 8
34112 Kassel

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Dr. Ruprecht Bardt / SL

Ihr Ansprechpartner

bardt@kassel.ihk.de

E-Mail

06421 9654-21

Tel.

06421 9654-33

Fax

2007-07-16

13. JUL 2007

1/ bitte Kopie an Vorstand HVV
crl. u 20/07

2 - 20 -

Neugründung

- Biogas Verwaltungs GmbH
- Biogas Homberg GmbH u. Co. KG

Sehr geehrter Herr Reyer,

mit dem Schreiben von 4. Juli 2007 haben Sie um Stellungnahme dazu gebeten, dass die Stadt Kassel über die mittelbare Beteiligung an der Städtischen Werke AG sich an der Gründung der o. g. Gesellschaften beteiligen will. Zweck der Gesellschaften soll es sein, in Homberg/Efze gemeinsam mit der Maschinenring Schwalm-Eder GmbH und dem Kreis Bauern Verband eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Gegenstand unserer Stellungnahme ist die hier vorgesehene wirtschaftliche Betätigung der Kommune, nicht jedoch das technische und kaufmännische Konzept.

Die Errichtung und der Betrieb von Biogasanlagen zur Verwertung landwirtschaftlicher Rohstoffe, Stallmist, Gülle und/oder Nahrungsmittelabfällen, hat in jüngster Zeit an wirtschaftlicher Attraktivität zugenommen. An derartigen Anlagen beteiligt sind neben Landwirten auch Unternehmen, die mit der Landwirtschaft eng verbunden sind oder auch Produkte aus diesen Anlagen wie Wärme, Elektrizität oder Gas abnehmen. In zunehmendem Maße beteiligen sich auch Finanzanleger an solchen Unternehmen. Daraus ergibt sich, dass wie in § 121 Abs. 1 Ziffer 3 beschriebene Bedingung für eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt Kassel nicht erfüllt ist, da eine Gesellschaft wie die Vorgesehen ist auch von privaten Dritten errichtet werden kann.

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Kassel in Form der Beteiligung an den Gesellschaften ist auch nach § 121 Abs. 2 nicht freigestellt.

Eine Beteiligung der Stadt Kassel über die Städtische Werke AG an den o. g. Gesellschaften zum Betrieb einer Biogasanlage in Homberg/Efze, halten wir mit den die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen betreffenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung für unvereinbar und sprechen uns daher gegen eine solche eventuelle Beteiligung aus.

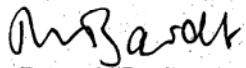
Industrie- und Handelskammer Kassel in Marburg
Software Center 3 | 35037 Marburg
Tel. 06421 9654-0 | Fax 06421 9654-33 | E-Mail: hallenberger@kassel.ihk.de | Internet: www.ihk-kassel.de
Deutsche Bank Kassel | Konto 025 100 900 | BLZ 520 700 12 | Marburger Bank eG | Konto 16 225 | BLZ 533 900 00

Wir machen uns stark
für Ihren Erfolg.

Gerne sind wir bereit in einem Gespräch mit Ihnen dieses eingehend zu erörtern.

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer



Dr. Ruprecht Bardt

Neugründung Biogas Verwaltungs- GmbH & Biogas Homberg GmbH

wunschgemäß nehmen wir im Rahmen des Markterkundungsverfahrens zur Ablehnung der IHK nachfolgend Stellung:

Bei dem Projekt „Biogasanlage Homberg“ handelt es sich um den Einstieg der Städtischen Werke AG in die CO₂ neutrale Energieerzeugung. Mit diesem Beitrag soll sowohl die gewünschte Verminderung des CO₂ Ausstoßes im Bereich der Energieerzeugung gefördert als auch die bereits bestehende Eigenversorgung gestärkt werden.

Die Städtischen Werke haben sich zur Erreichung dieser Ziele mit örtlichen Partnern in Homberg verbunden. Das gemeinsame Konzept sieht vor, dass die Bereitstellung der benötigten Grundstoffe und Dienstleistungen von den örtlichen Partnern erbracht werden. An erster Stelle sind hier die Landwirte als Erzeuger der benötigten Gärsubstrate zu nennen. Durch die qualifizierte Einbindung des Maschinenringes werden aber auch künftige betriebliche Leistungen, wie z.B. Transportleistungen zur geplanten Anlage und zu den Feldern der beteiligten Landwirte, durch örtliche Leistungsträger erbracht werden. Daneben kann man davon ausgehen, dass das örtliche Handwerk bei der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung von der geplanten Anlage profitieren wird.

Als Betreiber einer Biogasanlage in der vorgesehenen Größenordnung kommen aber nur Energieversorgungsunternehmen in Betracht. Die zu erzeugende Energie wird in dem geplanten Umfang nicht an den Standorten der landwirtschaftlichen Betriebe benötigt – erst die Transformation der landwirtschaftlichen Produkte zunächst in Biogas mit Erdgasqualität und dann in Strom und Fernwärme beim Verbraucher sorgt dafür, dass die angestrebten CO₂ Verbesserungen realisiert werden können. Damit belegt das Konzept auch, dass es sich um eine wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energieversorgung handelt. Die Erzeugung von Biogas, den Transport des Gases zum Verbraucher, die Erzeugung von Strom und Fernwärme sowie der Vertrieb dieser Energieformen sind klassische Aktivitäten der Energieerzeugung und Verteilung – um einen Bereich also, der zum traditionellen Leistungsbereich der Städtischen Werke Kassel zählt. Die Städtischen Werke erzeugen derzeit etwa 50 % des Strombedarfs in der Stadt Kassel. Der darüber hinausgehende Bedarf wird durch Zukauf gedeckt. Mit der geplanten Anlage werden die Städtischen Werke in die Lage versetzt, ihren Eigenanteil zulasten des Drittbezugs zu erhöhen. Dadurch kann ein Beitrag dazu geleistet werden, die Abhängigkeit von den Großerzeugern zu vermindern. Die Preisentwicklung der jüngsten Vergangenheit hat nur allzu deutlich gezeigt, dass bestehende Abhängigkeiten auch für die Verbraucher in Industrie und Wirtschaft in der Stadt Kassel zu nicht unerheblichen Belastungen geführt haben.

Der Bereich der Energieversorgung ist in Deutschland seit den 90er Jahre weitgehend liberalisiert – die Erzeugung elektrischer Energie wird in Deutschland überwiegend (zu ca. 80 %) von 4 großen, überörtlich aktiven Unternehmen dominiert. Örtliche, handwerklich oder mittelständisch strukturierte Unternehmen sind in diesem Marktsegment in Nordhessen ansonsten nicht präsent. Neben den Großerzeugern betätigen sich in diesem Bereich vor allem kommunale Stadtwerke. In der Stadt Kassel sind dies seit Jahrzehnten die Städtischen Werke. Durch Kooperationen und den Einsatz der umweltfreundlichen Kopplung der Strom- und Fernwärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung) sind die kommunalen Energieversorger

bisher in der Lage gewesen, in Teilbereichen des Marktes ihre Wettbewerbsfähigkeit gegen den Großherzeugern zu erhalten. Dies gilt für den Bereich der Stadt Kassel auch für die Städtische Werke, die bisher bereits Strom aus Braunkohle, Erdgas und Abfall erzeugen.

Damit die Energieerzeugung bei den kommunalen Energieversorgungsunternehmen auch künftig wirtschaftlich erfolgreich betrieben werden kann, ist es erforderlich, den aktuellen Entwicklungen und Erfordernissen des Marktes Rechnung zu tragen. Neue Techniken, wie der zusätzliche Einsatz nachwachsender Rohstoffe, die zudem auch den umweltpolitischen Zielen entsprechen, sind dabei von besonderer Bedeutung. In Verbindung mit der Förderung durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) kommt der Energieerzeugung durch nachwachsende Rohstoffe auch eine große wirtschaftliche Bedeutung zu. Die Städtischen Werke würden ihre Wettbewerbsfähigkeit aufs Spiel setzen, wenn sie diese Entwicklung ignorieren würden.

Die Verdrängung der kommunalen Energieversorger würde dazu führen, dass die bereits heute maßgeblichen Großversorger weitere Marktanteile übernehmen können. Dies würde eine Einschränkung der bestehenden Wettbewerbslage bewirken.

Die kommunalrechtliche Subsidiaritätsregelung steht dem nicht entgegen – im Gegenteil: Auch nach Ansicht des Kommunalreferenten im Hessischen Innenministerium, Ralf Klein, sind Aktivitäten kommunaler Energieversorger im Bereich der Energieversorgung durch den Bestandsschutz geschützt. Danach darf der Leistungsumfang kommunaler Unternehmen weiter entwickelt werden, wenn die Angebotsprofile im allgemeinen Wettbewerb sich verändern (vgl. Die Hessische Kommunalrechtsnovelle 2005, Ralf Klein, S. 10). Würde man den im unbeschränkten Wettbewerb stehenden kommunalen Unternehmen solche Anpassungsmöglichkeiten an die Marktentwicklung verweigern, könnte das zu echter Benachteiligung und Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Möglichkeit, tatkräftig und innovativ am Markt zu agieren, gehört also zwingend zum materiellen Bestandsschutz der kommunalen Unternehmen in den liberalisierten Bereichen. Eine strukturelle Unterlegenheit der im unbeschränkten Wettbewerb stehenden Unternehmen soll durch die Subsidiaritätsregelung nicht ausgelöst werden (vgl. a a O). Ihrer eigentlichen Aufgabe gem. § 121 Abs. 6 HGO, der Markterkundung, hat sich die IHK in ihrer Stellungnahme erst gar nicht gestellt. Insofern sind die Rechtsausführungen der IHK unbeachtlich. Vor allem hat sie die aktuelle Entwicklung im Bereich der Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen und die bestehende Unternehmensstruktur bei der Energieerzeugung nicht gewürdigt.

Mit der geforderten Unterlassung der Mitwirkung der Städtischen Werke würde die mittelständische Wirtschaft in Kassel benachteiligt, denn eine diesbezügliche Zurückhaltung würde dazu führen, dass die bereits heute dominierenden Großherzeuger gestärkt würden und eine Schwächung des Wettbewerbs erreicht wird.

Auch die Abschätzung der wirtschaftlichen Risiken für die Städtischen Werke führt zu keinem anderen Urteil. Die Städtischen Werke möchten sich mit 1,2 Mio. € an dem Kapital der Projektträgergesellschaft beteiligen. Insofern ist für den theoretisch nicht auszuschließenden Fall einer Insolvenz der Projektgesellschaft das finanzielle Risiko auf diesen Betrag begrenzt. Bei einem Umsatz von > 300 Mio. € per anno liegt es auf der Hand, das selbst im Falle einer Insolvenz keine nachhaltige Störung der Entwicklung der Städtischen Werke zu besorgen ist.

Die Absicherung der Ertragslage der Projektträgergesellschaft durch das EEG macht zugleich deutlich, dass eine unwirtschaftliche Projektentwicklung sehr unwahrscheinlich ist. Die Kosten der Investition lassen sich sehr gut planen, die vertraglich vereinbarte Kooperation mit den Landwirten führt dazu, dass auch die Belieferung mit Gärsubstraten langfristig kalkulierbar ist. Die Chancen eines auch wirtschaftlich erfolgreichen Projektverlaufs sind daher ausgesprochen gut.

Insgesamt profitierten alle Beteiligten von der geplanten, kooperativen Vorgehensweise:

- die Städtischen Werke durch die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit,
- die örtlichen Kooperationspartner durch die zusätzliche, neue regionale Wertschöpfung,
- der Mittelstand in Kassel durch die Sicherung einer teilweisen Unabhängigkeit von den Großversorgern und die Stärkung der Wettbewerbsordnung im Bereich der Energieerzeugung.

Angesichts dieser Vorteile wäre die Unterlassung der Beteiligung der Städtischen Werke nicht nur für eine Stärkung der regionalen Verankerung der künftigen Energieversorgung, sondern auch für die beteiligten Partner nachteilig.

Mit freundlichen Grüßen

Städtische Werke
Aktiengesellschaft

ppa. i.V.

Geisen Satz



Vorlage Nr. 101.16.295

Kassel, 20.06.2007

Der geänderte Antrag der FDP-Fraktion wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 19.09.2007 von der FDP-Fraktion zurückgezogen.

City-Management

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Citymanagement einzuführen.

1. Ansiedlung: Es wird geprüft, ob und unter welchen Bedingungen die Ansiedlung bei kassel tourist erfolgen kann (Personal und Finanzen). Eine Ansiedlung außerhalb der hierarchischen Verwaltungsstrukturen des Rathauses wird bevorzugt.
2. Kompetenz: Die Aufgabe des City-Managers wird detailliert beschrieben. Dabei sind insbesondere die Kompetenzen zum Ordnungsamt zu klären.
3. Aufgaben: Die Aufgaben des City-Managers bestehen vorrangig in der Koordination aller in der Innenstadt tätigen Akteure, also Kaufleute, Anwohner usw.
Dabei hat er insbesondere terminliche oder örtliche Überschneidungen von Veranstaltungen zu verhindern. Außerdem ist er für die Umsetzung des Innenstadt-Leitbildes zuständig; damit wird sichergestellt, dass die durch und aufgrund des Leitbildes ergangenen Entscheidungen auch tatsächlich beachtet und mit Leben gefüllt werden.
4. Finanzierung: Geprüft wird, in welchem Verhältnis sich private Akteure an der Finanzierung beteiligen können.
5. Um die Bedingungen einer Einführung des Citymanagements zu prüfen (siehe Punkt 1) sollen die unterschiedlichen Formen des Citymanagements (Typologie als auch Stadttypen) von Herrn Heinze von der Firma Heinze & Partner vorgestellt werden:
 - a) Die Erfahrungen der unterschiedlichen Citymanagement-Konstruktionen mit Vor- und Nachteilen für die Stadt Kassel. Citymanagement auf
(1) Städtische Initiative,

- (2) PPP-Projekte und
 - (3) Initiativen von Kaufleuten.
 - b) Die Präsentation der wissenschaftlichen Auswertung des Landeswettbewerbs NRW (ILS, Difu).
- Bei der Vorstellung der Ergebnisse durch Herrn Heinze ist ebenfalls ein Vertreter von kassel tourist zur Ausschusssitzung einzuladen.

Nachrichtlich

Antrag vom 01.11.2006

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein City-Management einzurichten. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

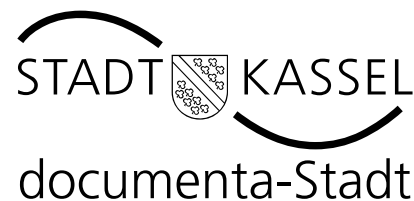
1. Ansiedlung: Die Ansiedlung des City-Managements erfolgt unter dem Dach von kassel-tourist. Fragen des Marketings stehen im Vordergrund, weshalb eine deutliche Nähe zum Bereich des Veranstaltungsmanagements von kassel-tourist. gegeben ist.
2. Kompetenz: Die Aufgabe des City-Managers wird detailliert beschrieben. Dabei sind insbesondere die Kompetenzen zum Ordnungsamt zu klären.
3. Aufgaben: Die Aufgaben des City-Managers bestehen vorrangig in der Koordination aller in der Innenstadt tätigen Akteure, also Kaufleute, Anwohner usw.. Dabei hat er insbesondere terminliche oder örtliche Überschneidungen von Veranstaltungen zu verhindern. Außerdem ist er für die Umsetzung des Innenstadt-Leitbildes zuständig; damit wird sichergestellt, dass die durch und aufgrund des Leitbildes ergangenen Entscheidungen auch tatsächlich beachtet und mit Leben gefüllt werden.
4. Finanzierung: Die Finanzierung erfolgt durch eine Zusammenarbeit mit Privaten. Dabei sind vor allem Gewerbe und Banken einzubinden. Die Stadt soll sich auf die Zurverfügungstellung von Infrastruktur beschränken.

Berichterstatter: Stadtverordneter Lippert

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.458

Kassel, 15.03.2007

Der geänderte Antrag wurde von der FDP-Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 22. August 2007 zurückgezogen.

Gestaltung Opernplatz

Geänderter Antrag

mit der Bitte um Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen sowie in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, um die durch die Nichtverlängerung der Standgenehmigungen auf dem Opernplatz entstandene Situation für die Markthallen-GmbH zu lösen. Dabei soll an frühere Bemühungen angeknüpft werden.

Das Konzept soll Vertreter der Stadt, der Markthallen-GmbH und der Anwohner einbeziehen und insbesondere die wirtschaftliche Situation der Markthalle sicherstellen sowie die optische Gestaltung öffentlicher Plätze in Kassel berücksichtigen.

Begründung:

Nachrichtlich

Antrag vom 15.03.2007

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, kurzfristig ein Konzept zu erarbeiten, das die für alle Seiten unbefriedigende Situation auf dem Opernplatz beendet. Dabei soll an frühere Bemühungen angeknüpft werden. Das Konzept soll Vertreter der Stadt, der Markthallen-GmbH und der Anwohner einbeziehen und die wirtschaftliche Nutzung und optische Gestaltung des Platzes auf Dauer regeln.

Berichterstatter: Stadtverordneter Lippert

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.465

Kassel, 27.03.2007

Erweiterung Friedhofskapelle Oberzwehren

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, entsprechend einem mehrfach gefassten Beschluss des Ortsbeirats Oberzwehren, der auch von einer Bürgerinitiative, die auch bereit ist, Spendengelder einzuwerben, unterstützt wird, einen Vorschlag zur Realisierung für die Erweiterung der Friedhofskapelle in Oberzwehren vorzulegen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Lewandowski

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende

Der Antrag wurde von der Fraktion Kasseler Linke.ASG am 10. September 2007 zurückgezogen.

Weiterleitung der Landesmittel aus dem so genannten „Bambini-Programm“ für die Plätze in Kindertagespflege

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Sollten die Zuweisungen des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2006 nicht ausreichen, so wird die Stadt Kassel gegenüber den Tagespflegepersonen in Vorleistung treten.
2. Die Landesmittel zur Förderung von Tagespflegeplätzen werden von Beginn an monatlich ausgezahlt.
3. Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt wie in der Verordnung vorgesehen aufgrund der vertraglichen Betreuungszeit.
4. Als Grundqualifikation im Sinne der Verordnung wird regelhaft der Abschluss eines sozialpädagogischen Studiums, die Erzieherausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung anerkannt. Ebenso wird als grundqualifiziert anerkannt, wer dauerhaft mindestens 4 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre wenigstens 2 Kinder in der Tagespflege betreut hat.
5. Die Verwaltung wird aufgefordert bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein schlüssiges kommunales Konzept zur Umsetzung des Bambini-Programms unter Berücksichtigung der unter 1-4 gefassten Beschlüsse vorzulegen.

Begründung:

Der Magistrat der Stadt Kassel hat völlig zu Recht kritisiert, dass die Finanzierung des Bambini-Programms durch das Land Hessen zu Lasten der Stadt Kassel gegangen ist. Es ist hierbei festzustellen, dass die Stadt Kassel im Verhältnis zum Land Hessen deutlich finanzschwächer ist. Es ist aber weiterhin festzustellen, dass einzelne Tagespflegepersonen im Verhältnis zur Stadt Kassel ungleich finanzschwächer sind. Wenn die Kritik des Magistrates an der Umsetzung der Landespolitik ernst gemeint ist und den beiden oben getroffenen Feststellungen nicht ernsthaft widersprochen werden kann, folgt daraus zwingend, dass die Stadt die kritisierten Methoden nicht selbst im Umgang mit den Tagespflegepersonen anwendet. Dies gilt umso mehr, als es erstens darum geht, die Tagespflege zu fördern - also einen signifikanten Zuwachs zu erreichen - und zweitens die Beträge, mit denen die Stadt ggf. in Vorleistung treten muss für die Stadt als gering zu bezeichnen sind, während sie für die einzelnen Tagespflegepersonen sehr erheblich sind.

Eine nachträgliche Auszahlung ist auch deswegen unvertretbar, weil bis heute keinerlei rechtsverbindlichen Aussagen zu erhalten sind, ob und ggf. in welcher Höhe die Mittelzuweisungen aus dem Programm steuerlich bzw. bei den Krankenversicherungsbeiträgen zu berücksichtigen sind. Deswegen sind sowohl die nachträglich zusammengefasste Nachzahlung in 2008 wie auch eine quartalsweise Auszahlung völlig unverantwortlich. Vielmehr müssen die Beträge von Beginn an und kontinuierlich monatsweise ausgezahlt werden, damit im Falle einer Anrechnung keine summierten Beträge Grundlage einer Veranschlagung werden können. In der Informationsveranstaltung des Jugendamtes vom 29.03.07 wurde von Seiten des Jugendamtes eindeutig erklärt, dass nur die "tatsächlichen" Betreuungszeiten, also vertragliche Betreuungszeit abzüglich von Krankheit und Urlaub des Kindes oder der Tagespflegeperson, anrechnungsfähig seien. Dies steht im klaren Widerspruch zum Verordnungstext, der ausschließlich von der "vertraglichen Betreuungszeit" spricht. Dies wurde dem Antragsteller auf Anfrage durch das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 05.04.07 ausdrücklich bestätigt. Dem Gedanken der Förderung der Tagespflege widerspricht es, das "Risiko" von Krankheit und Urlaub auf die Tagespflegeperson zu schieben. Die Verordnung will dies ausdrücklich nicht und die Stadt Kassel erhält vom Land die Zuweisungen ja auch aufgrund der vertraglichen Betreuungszeit, weswegen das Jugendamt von den Tagespflegepersonen neben den tatsächlichen monatlichen Stundenabrechnungen auch die Vorlage der Verträge einfordert.

Ebenfalls mit Schreiben vom 05.04.07 hat das Regierungspräsidium mitgeteilt, dass die Jugendämter bei der Feststellung der Grundqualifikation "in eigener Zuständigkeit", "in eigener Verantwortung" entscheiden. Gleichzeitig wird festgestellt, dass sich nach Ansicht des RP die Ausbildungen zum/zur Sozialpädagogen/Sozialpädagogin bzw. Erzieherin/Erzieher für die Tätigkeit zur Tagespflegeperson "sehr gut eignen". Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Jugendamt diese qualifizierten Berufsbilder hier nicht grundsätzlich anerkennen will. Neben der Frage nach dem bürokratischen Aufwand, stellt sich auch die Frage nach dem Wert von Berufsausbildungen an sich. Gleiches gilt auch für Menschen, die schon seit Jahren in der Praxis ihre Qualifikation unter Beweis gestellt haben. Es ist nämlich überdies zu berücksichtigen, dass nach der Verordnung alle - unabhängig ob mit Ausbildung oder "nur" Praxiserfahrung - jährlich 20 Stunden Aufbauqualifizierung nachweisen müssen.

Sollten dem Jugendamt Kenntnisse vorliegen, die der Ausübung einer Tätigkeit als Tagespflegeperson entgegenstehen, so kann und muss die Anerkennung als Tagespflegestelle jederzeit entzogen werden.

Die bisherige Vorbereitung und die Vorschläge der Verwaltung zur Umsetzung des Bambini-Programms sind lückenhaft und unzureichend. Die Regelung dieses Themas durch das Jugendamt "in eigener Zuständigkeit" " " und "für die Folgejahre" kann auf

diesem Hintergrund bis zur Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts nicht im Interesse der Sache sein.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Kai Boeddinghaus
Stadtverordneter

Mehrfach befristet Beschäftigte fest einstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

Die Arbeitsverhältnisse von städtischen MitarbeiterInnen, die mehr als 24
Monate in den letzten 4 Jahren in befristeten Verträgen arbeiten, in
reguläre Anstellungen umzuwandeln.

Begründung:

97 Angestellte der Stadt Kassel, davon 84 Frauen sind seit über 2 Jahren in
mehrfachbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt.
Unberücksichtigt blieben bei dieser Aufstellung die teilweise nur durch die
Sommerferienpause unterbrochenen mehrfachbefristeten Arbeitsverhältnisse. *Quelle:*
Antwort des Magistrats auf die Anfrage Umfang der befristeten
Beschäftigungsverhältnisse für Städtische Bedienstete 101.16.349
Die Praxis der mehrfachbefristeten Arbeitsverhältnisse verlagert das
Drittmittelfinanzierungs-, Schwangerschafts- und Krankheitsrisiko auf die
Beschäftigten.
Der hohe Frauenanteil stellt eine geschlechterspezifische Diskriminierung dar.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Verluste durch Ausschreibung Stadtstrom

Geänderte Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch ist der Preisvorteil, aus der Vergabe der Stromlieferung an die Stadtwerke Braunschweig in Euro pro Jahr?
2. Wie hoch ist der Verlust an Konzessionseinnahmen und der Gewerbesteuer, der sich aus der Vergabe der Lieferung nach Braunschweig ergibt pro Jahr?
3. Wie hoch waren die Kosten für das Ausschreibungsverfahren?
4. Ist es zutreffend, dass die Stadtwerke Braunschweig bei ihrem Angebot notwendige umzulegende Kosten nicht angegeben haben?
5. Haben die städt. Werke gegen die Vergabe nach Braunschweig Beschwerde eingelegt oder werden sie das tun?
6. Wird die Stadt Kassel als Anteilseigner die städt. Werke bei einer solchen Beschwerde ggf. unterstützen?
7. Ist es zutreffend, dass bei einer Lieferung des Stroms über die 100 %-Beteiligung KVV der Stadt eine Inhouse-Vergabe ohne Ausschreibung möglich gewesen wäre?
8. Wer hat warum entschieden den Auftrag nicht per Inhouse-Vergabe an die KVV zu geben?
9. Wie viel Aufträge mit welchem Volumen mussten in den letzten Jahren ausgeschrieben werden, seitdem durch die Vattenfall-Beteiligung Inhouse-Vergaben schwieriger oder unmöglich geworden sind?
10. Wie hoch beziffert sich ggf. der Umsatzverlust aus Fremdvergaben im Hinblick als Ergebnis solcher Ausschreibungen?
11. Wie hoch beziffert sich ggf. der Verlust an Konzessionseinnahmen für die Stadt aufgrund solcher Ausschreibungen?

12. Gibt es Beispiele, wie die Stadt trotz der Vattenfall-Beteiligung Wege für eine Inhouse-Vergabe ohne Ausschreibung gefunden hat?
13. Wenn ja, warum wurden solche Wege diesmal nicht beschritten?
14. **Ist es zutreffend, dass die städt. Werke die Beschwerde gegen die Vergabe nach Braunschweig zurückgezogen haben? Wenn ja, warum?**
15. **Wie stellen sich bei einer Gegenüberstellung der Angebote aus Kassel und Braunschweig die Netto- und Bruttopreise im Vergleich dar?**
16. **Ist es zutreffend, dass die Vergabe des Auftrages nach Braunschweig auf Grundlage eines geringfügig niedrigeren "Netto-Preises" erfolgte?**
17. **Ist es zutreffend, dass von der Stadt Kassel ein Bruttopreis unter Einbeziehung von EEG-Aufschlag, Stromsteuer, KWK-Zuschlag, Umsatzsteuer zu zahlen ist?**
18. **Ist es zutreffend, dass der Bruttopreis, den die Stadt Kassel nach Braunschweig zu zahlen hat, höher sein wird, als der Bruttopreis, der an die städt. Werke in Kassel zu zahlen gewesen wäre, weil diese die Zuschläge von vorneherein mit einberechnet haben?**
19. **Falls 18 zutreffend ist: wer hat zu verantworten, dass die Stadt Kassel eine Ausschreibung so konzipiert, dass am Ende ein teureres Angebot als "billigstes" genommen werden muss?**
20. **Ist es zutreffend, dass weitere Ausschreibungen von Stromlieferungen an die Stadt oder an stadteigene Betrieben oder Beteiligungen in Vorbereitung sind, in denen ebenfalls nach Netto-Preisen ausgeschrieben werden soll?**

Nachrichtlich

Anfrage vom 15.06.2007

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch ist der Preisvorteil, aus der Vergabe der Stromlieferung an die Stadtwerke Braunschweig in Euro pro Jahr?
2. Wie hoch ist der Verlust an Konzessionseinnahmen und der Gewerbesteuer, der sich aus der Vergabe der Lieferung nach Braunschweig ergibt pro Jahr?
3. Wie hoch waren die Kosten für das Ausschreibungsverfahren?
4. Ist es zutreffend, dass die Stadtwerke Braunschweig bei ihrem Angebot notwendige umzulegende Kosten nicht angegeben haben?
5. Haben die städt. Werke gegen die Vergabe nach Braunschweig Beschwerde eingelegt oder werden sie das tun?
6. Wird die Stadt Kassel als Anteilseigner die städt. Werke bei einer solchen Beschwerde ggf. unterstützen?
7. Ist es zutreffend, dass bei einer Lieferung des Stroms über die 100 %-Beteiligung KVV der Stadt eine Inhouse-Vergabe ohne Ausschreibung möglich gewesen wäre?
8. Wer hat warum entschieden den Auftrag nicht per Inhouse-Vergabe an die KVV zu geben?


9. Wie viel Aufträge mit welchem Volumen mussten in den letzten Jahren ausgeschrieben werden, seitdem durch die Vattenfall-Beteiligung Inhouse-Vergaben schwieriger oder unmöglich geworden sind?
10. Wie hoch beziffert sich ggf. der Umsatzverlust aus Fremdvergaben im Hinblick als Ergebnis solcher Ausschreibungen?
11. Wie hoch beziffert sich ggf. der Verlust an Konzessionseinnahmen für die Stadt aufgrund solcher Ausschreibungen?
12. Gibt es Beispiele, wie die Stadt trotz der Vattenfall-Beteiligung Wege für eine Inhouse-Vergabe ohne Ausschreibung gefunden hat?
13. Wenn ja, warum wurden solche Wege diesmal nicht beschritten?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.593

Kassel, 22.06.2007

**Lokale Agenda 21, 1. Kasseler Nachhaltigkeitsbericht,
Nachhaltigkeitsthema „Wahlbeteiligung“**

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

mit welchem beteiligungspolitischen Konzept er den im Nachhaltigkeitsbericht zur Agenda 21 festgestellten „Abwärtstrend bei der Wahlbeteiligung“ begegnen und aufhalten will?

Begründung

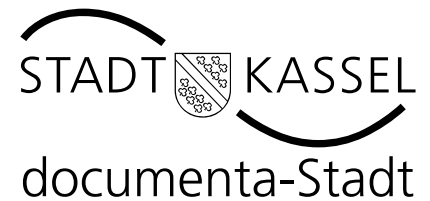
In dem Nachhaltigkeitsbericht zur Lokalen Agenda 21 vom Mai 2007 wird unter Ziffer 18 die „Wahlbeteiligung“ als ein von zwei Indikatoren für die „Dimension Partizipation“ herangezogen. Dabei steht „die Wahlbeteiligung als Ausdruck demokratischen Engagements“. In dem Fazit der Analyse wird u. a. festgehalten: „Die Ergebnisse der Kasseler Wahlbeteiligung wirken schließlich doch sehr bedenklich,...In puncto Wahlbeteiligung ist das Kasseler demokratische Engagement nicht nachhaltig.“

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Rüschenorf

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.608

Kassel, 11.07.2007

Familienhebamme/Begrüßungspaket für Kasseler Neugeborene

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
sowie in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass das Konzept zum Einsatz von Familienhebammen, gemeinsam mit dem Diakonischen Werk weiterentwickelt wird.

Jedem Kasseler Neugeborenen und seinen Eltern wird ein Begrüßungspaket im Namen der Stadt Kassel überreicht. Neben einem kleinen Präsent, das in Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft finanziert werden soll, enthält dieses Paket Broschüren für Eltern zu Fragen der Kindeserziehung und einen Gutschein für eine Elternkompetenzberatung in den entstehenden Elternkompetenzzentren.

Langfristig erhalten alle Familien, in denen ein Kind neu geboren wurde, das Begrüßungspaket. Es findet keine Begrenzung auf Risikofamilien statt.

Begründung:

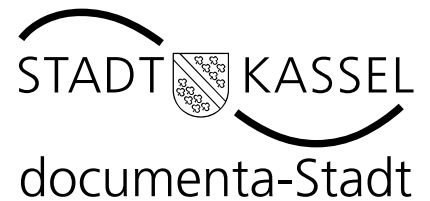
Mit dem Begrüßungspaket wird ein erster, positiv besetzter Kontakt mit neuen Eltern und deren Lebensumfeld hergestellt. Dies bringt zum Einen die Freude der Stadt über einen neuen, jungen Mitbürger zum Ausdruck. Zum Anderen ermöglicht der Kontakt den leichteren Zugang zu sog. Risikofamilien. Um soziale Stigmatisierung zu vermeiden, sind alle Familien aufzusuchen.

Berichterstatter: Stadtverordneter Lippert

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.614

Kassel, 25.07.2007

Keine unangemessenen Preiserhöhungen beim Nordhessischen VerkehrsVerbund

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einzutreten, dass die NutzerInnen der Angebote des Nordhessischen VerkehrsVerbundes (NVV) nicht durch unangemessene Preiserhöhungen belastet werden.

Zudem wird der Magistrat aufgefordert, sich beim Land Hessen und beim Bund dafür einzusetzen, dass Kürzungen der Regionalisierungsmittel und anderer Zuschüsse für den Öffentlichen Personennahverkehr zurückgenommen werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Müller

gez. Gernot Rönz
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Städtisches Engagement im FiDT

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viel Geld hat die Stadt Kassel bis heute insgesamt in das FiDT investiert?
2. In welcher Höhe bestehen weitere Zahlungsverpflichtungen (Bürgschaften, Zusagen etc.)
3. Ist es zutreffend, dass im FiDT im Vergleich zum Stadtgebiet überdurchschnittliche Mieten verlangt und bezahlt werden (u.a. weil die Nähe zum Bahnhof Wilhelmshöhe dies zulässt)?
4. Hat die Stadt Kassel bisher als Gesellschafter Gewinnausschüttungen erhalten?
5. Wann rechnet die Stadt mit solchen Ausschüttungen?
6. Laut Aussage des Geschäftsführers verlangen die Regularien der Fördermittel, dass Mieter in der Regel nicht länger als 5 Jahre bleiben dürfen. Ist es zutreffend, dass einige Mieter dieses Aufenthaltsdauer bereits weit überschritten haben? Wenn ja, bitte die Angabe wie viel Prozent der Mieter bzw. der vermietbaren Fläche.
7. Falls 6 zutreffend: welche Konsequenzen hat dies auf die ausgezahlten Fördermittel und damit ggf. auf die Stadt Kassel als Gesellschafter?

8. Nachdem sich das FiDT unter der Mitwirkung der Stadt Kassel zu einem solchen Erfolgsmodell entwickelt hat; welche Gründe sprechen heute gegen einen Rückzug der Stadt Kassel aus dem Kreis der Gesellschafter?
9. Welche immateriellen Beiträge leistet die Stadt Kassel heute zum Projekt FiDT?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Kai Boeddinghaus
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Langes Feld

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Grundstücke in welcher Gesamtgröße besitzt die Stadt Kassel bereits in dem für die Entwicklung als Gewerbegebiet geplanten Areal "Langen Feld". ?
2. Wie viele Grundstücke in welcher Gesamtgröße besitzt die Stadt Kassel in der übrigen Fläche des "Langen Feld"?
3. Wie viel Prozent der Gesamtfläche des für die Entwicklung als Gewerbegebiet geplanten Areales "Langes Feld" entspricht dies?
4. Wie viel Prozent der Gesamtfläche des Langen Felds ist im Eigentum der Stadt Kassel?
3. Wie viel Aufkäufe wurden dort bis heute getätigt (inkl. Grundstückstausch) ?
4. Wann fanden diese Aufkäufe (inkl. Grundstückstausch) statt ?

5. Wie viel Geld hat die Stadt bis heute dafür aufgewendet (inkl. Gegenwert bei evtl. Grundstückstausch) ?
6. Aufgrund welcher Beschlusslage wurden Grundstücksaufkäufe für die Entwicklung eines Gewerbegebietes "Langes Feld" getätigt ?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Kai Boeddinghaus
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Städtische Einnahmeverluste durch Unternehmenssteuerreform

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche prognostizierten Auswirkungen wird die ab 2008 greifende Unternehmenssteuerreform auf die Städtischen Einnahmen haben?
2. Wie hoch wäre die Gewerbesteuereinnahme im Haushalt 2006 gewesen, wenn man die neue Unternehmenssteuerreform als Berechnungsgrundlage zu Grunde legt.
3. Mit welchen (Teile)Kompensation kann die Stadt Kassel für die Gewerbesteuerausfälle ab 2010 rechnen, dem Zeitpunkt nach dem laut Aussage der Bundesregierung die Kompensation für die Kommunalen Finanzen greifen soll?
4. Welche Vorschläge zur Kompensation der Gewerbesteuerausfälle von ca. 30% (durch die Absenkung der Steuermesszahl von 5% auf 3,5%) für den Haushalt 2008 macht der Magistrat?
5. Was hat der Magistrat unternommen um die negativen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform auf die Stadt Kassel zu beeinflussen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Kai Boeddinghaus
Stellv. Fraktionsvorsitzender